

VII. 4^o 64^a

(cat. 2, 666 pag.)



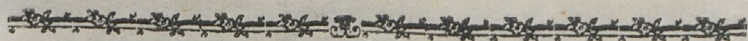
Fürstlich

Anhalt-Bernburgisches

neues

Arrest und Konkurs = Edikt,

vom 13^{ten} May 1782.



BERNBURG,

gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anhaltl. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

14
9

Willeh.

Erklärung der

Worte

des Buches von Herrn

von 1782



1782

Erklärung der Worte des Buches von Herrn



Von Gottes Gnaden, Wir,
Friedrich Albrecht, regierender
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, En-
gern und Westphalen, Graf zu Askanien,
Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c. Ritter
des Ruffisch-kaiserl. St. Andreas-Ordens, 2c.

urkunden und bekennen hieomit: Es hat sich bey der Fort-
setzung der Justizreformation in Unseren Landen gefun-
den, daß der zeither darinn üblich gewesene sogenannte
sächsische Arrestprozeß einer der unvollkommensten und
unbilligsten Prozeßarten sey, der in dem Landescreditwe-
sen die nachtheiligsten Folgen habe, und hauptsächlich die
Ursache mit enthalte, warum der schon von Unseres gott-
seligen Herrn Vaters Gnaden, in dem Edikt vom 30ten
Januar 1751, zu Abkürzung der Konkursprozesse beziel-
te Endzweck zeither nicht völlig hat erreicht werden
können; wiewol auch dieses Edikt nur in solchen allgemei-
nen Ausdrücken aufgesetzt worden, daß es nicht minder
einer Erläuterung, Erweiterung und Abänderung be-
darf. Wir haben daher, nach Unserer unermüdeten lan-
desväterlichen Fürsorge, Nachstehendes der neuen Justiz-
einrichtung mehr entsprechendes Konkursedikt entwerfen,

Veranlassung und
Hauptursachen dieses
Edikts.

und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Befolgung, bekannt werden lassen. Wir verordnen demnach, und befehlen Kraft dieses:

I.

Warum der sächsische Arrestprozeß abgeschafft?

Daß, weil es unbillig ist, daß Gläubiger, die einander gleich sind, durch Anlegung des Arrests für andere einen Vorzug bekommen, und dadurch besonders die ausländischen Gläubiger vor allen defraudiret werden, von nun an in Unseren Landen der sächsische Arrestprozeß gänzlich abgeschafft, mithin auch alle zeither etwa angelegt gewesene sogenannte stille Arreste hiermit aufgehoben seyn sollen, dergestalt, daß in Zukunft kein Gläubiger mehr durch Anlegung eines Arrestes ein dingliches oder Vorzugsrecht vor andern Gläubigern erlangen, sondern diese Kraft, die ein solcher Arrest bisher, vermöge der sächsischen Rechte, und Unserer Landesordnung Tit. 18. §. Wer nun zc. in Unseren Landen gehabt hat, demselben gänzlich benommen seyn; folglich auch dasjenige hinwegfallen soll, was wegen Anlegung, Renovation und Prosekution der Arreste, in angezogener Unserer Landesordnung verordnet worden. An dessen Statt soll

an dessen Statt der Arrestschlag angeordnet?

II.

Den Gläubigern und denjenigen, welchen sie Special-



cialvollmacht dazu ertheilet, oder aber auch, in Ansehung ihrer, ein mandatum praesumptum haben, in dem Fall, wenn ihr Schuldner in einen merklichen und solchen Abfall der Nahrung gekommen, wobey sie, wegen des erscheinenden Uebergewichts der Schulden gegen das wirkliche Vermögen, entweder ihre ganze Forderung, oder nur einen Theil derselben zu verlieren, in Gefahr stehen, oder aber auch, wenn eine nahe und dringende Besorgnis vorhanden ist, daß der Schuldner dem Gläubiger den Gegenstand seiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen will; da er z. E. bereits wirkliche Anstalten macht, seine Person oder Sachen zu entfernen, und bey Seite zu schaffen. — — — frey stehen, sich bey dessen Obrigkeit, oder demjenigen Richter, worunter selbiger, seiner Wohnung nach, stehet, zu melden, und daß demselben durch eine gerichtliche Auflage alle fernere Veräußerung, Hinwegschaffung und Verpfändung seines Vermögens untersaget werde, behdrig anzufuchen.

III.

Da nun aber die Arreste mit besonderer Behutsamkeit verstattet werden müssen, und nicht leichtlich von der Exekution der Anfang zu machen ist; so verstehet es sich hierbey überhaupt schon von selbst, daß, ehe eine solche gerichtliche Auflage erfolgen kann, zuvor

23

a) 106

a) sowol die Forderung des Gläubigers, zu deren Sicherheit der Arrestschlag gebeten wird, durch dessen Vorlegung nachgewiesen, als auch

b) die Umstände, woraus eine gegenwärtige Gefahr bey dem Verzuge sich entnehmen lässt, oder aber auch jener obbeschriebene merkliche Abfall der Nahrung des Schuldners glaublich gemacht, oder bescheiniget, zugleich aber auch

c) eine annehmlliche Kaution nicht nur zur Deckung des Richters, sondern auch des arrestandi, wegen des demselben aus der Verklümmung etwa bevorstehenden Nachtheils — geleistet werden müsse, welche Kaution denn zum Anfange ganz unbestimmt, und nur in einer ohngefähren Beziehung auf das Objekt des Arrestes, oder die Qualität der Person des arrestandi, durch Bürgen oder Pfänder, prästiret werden muß, niemals aber dabey eine eidliche Kaution angenommen werden kann.

IV.

und in welchen besondern Fällen er auch noch Statt hat.

Insbesondere aber findet der Arrestschlag Statt, wenn

a) ein Schuldner entweder gar nicht, oder doch nicht gnugsam angefaßen, oder, anderer Ursachen halber, der Flucht verdächtig ist;

b) (k)

b) in der ausgestellten Obligation die Clausula constituci possessorii, wie auch die Klausel: mit und ohne Recht, enthalten ist, oder überhaupt der Schuldner sich verbindlich gemacht hat, daß seinem Gläubiger frey stehen sollte, auf dem Fall die Zahlung nicht erfolgte, oder falls er seinem Versprechen nicht nachkommen würde, seine Güter mit Arrest zu belegen;

c) wenn er aus Unseren Landen sich unter fremde Herrschaft begeben, und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Gütern da lassen wollte, daß der Kläger daraus seine Befriedigung erhalten könnte;

d) wenn jemand eine streitige Erbschaft verkaufen, oder wegbringen will, und

e) wenn jemand gestohlene Sachen vindiciren will, und besorgen muß, daß sie der Besitzer oder Inhaber wegschaffen werde;

f) wenn der Bürge, der für den Hauptschuldner sich verbürget hat, in solche schlechte Vermögensumstände kommt, daß auch mit dem Arrestschlag wider ihn verfahren werden kann; in welchem Falle denn auch

g) dieser gegen den Hauptschuldner den Arrestschlag zu verlangen berechtiget ist. Endlich können auch

h) eines Pächters oder Miethers, der hinwegziehen will, seine *invecta & illata*, wie auch die Früchte des gepach-

pachteten Grundstücks, wegen rückständiger Pacht, oder Miethe, so lange von dem Verpächter oder Vermiether eigenmächtig angehalten werden, bis solche Schuld abgetragen worden.

V.

Fälle, worin
er nicht Statt
hat, sondern
zur Unge-
bühr gesucht
wird,

Dabingegen darf wider keinen Unserer Unterthanen Arrest veranlasset, oder erkannt werden, der mit unbeweglichen Gütern angefaßten ist; es wäre denn, daß sie sich in den ausgestellten Verschreibungen einem Realarrest unterworfen, oder ihre Grundstücke dergestalt verschuldet hätten, daß sie, in Ansehung einer sonst zum Arrest qualificirten Forderung nicht die hinlängliche Sicherheit gäben; im gegentheiligen Falle aber, und wenn also ein Arrest zur Ungebühr wäre nachgesuchet, oder erkannt worden, dem Arrestanten, wegen der dadurch erlittenen Beschimpfung die Genugthuungsklage nicht nur gegen den Arrestanten, sondern auch gegen den Richter selbst, anzustellen frey stehen soll.

VI.

gegen wen er
eigentlich
nur verhängt
get werden
soll;

Sonsten muß auch noch derjenige, wider welchen der Arrest verhänget werden soll, selbst verpflichtet seyn, und findet also auch nur gegen den Schuldner selbst, keinesweges aber gegen denjenigen ein Arrestschlag Statt, welcher

Der dessen Berechtigte wahrnimmt; folglich auch nicht wider die Eltern für die Kinder, und umgekehret; gegen den Vormund, Kurator, Vorsteher oder Administrator, Faktor, Handlungsbedienten, oder Dienstkoten, wenn diese im Namen jener, Geschäfte betreiben, woferne sie nicht ihre Effekten selbst zu einem Arrestschlag verbindlich gemacht haben.

VII.

Ein gleiches muß auch von den Sociis, oder Handlungsgenossen gesagt werden, daß nemlich wider sie kein Arrestschlag Statt findet, wenn nicht die Schuld in Rücksicht der Societät kontrahiret worden. Ferner

ob, und in wie fern er gegen Handelsgenossen,

VIII.

Hat wider den Schuldner eines Schuldners ein Arrestschlag nur alsdann Statt, wenn eine solche Forderung cediret, und in Zahlungsstatt angegeben, oder pfandweise überlassen worden.

gegen den Schuldners, des Schuldners,

IX.

Kann kein Gläubiger, wenn eine Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Ehemannes, während der Ehe, den gemacht hat, wider des Ehemannes Willen, so lange die Ehe fortwähret, die dem Ehemanne eingebrachten Effekten mit Arrest belegen lassen. Eben so kann auch

gegen eine Ehefrau,

B

X. Gegen

X.

wider die Er-
ben des
Schuldners,

Gegen einen Erben, wegen der Schulden seines Erblassers keine Verkümmern, in Ansehung der ihm eigenthümlich zustehenden Effekten Statt finden, wenn er nicht die Erbschaft, ohne die Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventarii, angetreten, oder sich einer Durchbringung der erbenschaftlichen Effekten schuldig gemacht hat; dahin gegen kann auf die zum Nachlaß gehörige Effekten ein Arrest in jedem Fall erlanget werden, in welchem ein Arrestschlag gegen den Erblasser zulässig gewesen. Endlich sollen auch

XI.

und in Anse-
hung der Be-
soldungen
herrschaftli-
cher Diener
Statt habe.

Die Besoldungen Unserer Dienerschaft und Bedienten, wie auch deren Emolumenten, der von ihnen kontrahirten Schulden halber, nur zur Hälfte mit Arrest belegt werden können.

XII.

Pflichten des
Richters bey
Erkennung
eines Arrestes.

Findet nun der Richter, welcher das Arrestgesuch, nach vorstehender Vorschrift, mit der genauesten Sorgfalt prüfen muß, daß dazu die gesetzmäßige Erfordernisse vorhanden sind; so muß er demselben ungesäumt deferiren, dem Arrestaten von der ergangenen Verfügung sofort Nachricht ertheilen, und entweder unmitt elbar, oder durch

durch Requisition desjenigen Richters, zu dessen Gerichtsbarkeit die Sache, welche verflummet werden soll, gehöret, die nöthigen Verordnungen unverzüglich erlassen, und solchergestalt die erforderlichen Anstalten treffen, daß die verflummerten Sachen zurück gehalten, in sichern Gewahrsam gebracht, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Observation genommen werden.

XIII.

Zugleich muß er sowol den Gläubiger, als den Schuldner, auf den nächsten Gerichtstag vorbescheiden, und sodann erstern, Statt der Justifikation des Arrestes, vor allen Dingen näher darüber *ex officio* examiniren: bey dessen Justifikation,

a) Ob die angebrachte Forderung auf unverdächtigen Urkunden beruhe, oder sonst liquid seye?

b) Ob eine wahrscheinliche Besorgniß vorhanden, daß, wenn dem Schuldner die fernere freye Disposition seines Vermögens, oder seiner Effekten verbliebe, dem Gläubiger das Object seiner Sicherheit und Befriedigung entzogen werden möchte — ? worüber er denn

c) den Arrestaten, was er sowol bey der Forderung selbst, als auch

d) gegen den verhängten Arrest überhaupt zu erinnern habe, jedoch ebenfalls nur kurz und summarisch zum

Protokoll vernehmen, vornemlich aber auch hierbey auszumitteln suchen muß, worinn das Interesse des Arrestaten, oder der aus der Verkümmerung ihm besorgliche Nachtheil bestehe, und auf wie hoch also die Anfangs nur unbekannt geleistete Kaution (§. III.) zu bestimmen seyn möchte. Nicht minder müssen auch bey dieser Gelegenheit die Partheyen vernommen werden, was etwa für Veranlassungen zu treffen sind, um die mit Arrest belegten Sachen vor aller Gefahr, sowol der Entwendung, als des sonstigen Verderbens sicher zu stellen.

XIV.

Wenn der
Impetrant
in dem Justiz-
ifikationster-
mine außer
bleibet,

Würde nun Impetrant in diesem vorbenannten Justifikationstermine, welcher ohne die äußerste Noth nicht prorogiret werden darf, nicht erscheinen; soll, auf des Impetraten Anhalten, der angelegte Arrest sofort wieder aufgehoben, außer diesem Falle aber der einmal angelegte Arrest niemalen auf bloße einseitige Vorstellungen, oder Kautionleistung des Arrestaten, ohne daß diese in nähere Untersuchung gestellet, und besonders der Impetrant darüber gehöret worden — aufgehoben werden.

XV.

oder es sich
darinn klar
befindet, daß

Auf dem Fall nun aber, im vorbenannten Termine sich veroffenbaren sollte, daß der ausgewürkte Arrest durch un-

ungleiches Vorbringen erschlichen, oder ohne Grund gesucht worden, soll derselbe nicht nur sofort wieder aufgehoben, sondern auch der Impetrant zur Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten, von der zur Erhaltung des Arrestes geleisteten Kaution angehalten werden.

XVI.

Ist aber dergleichen klarer Grund zur Aufhebung des Arrestes nicht vorhanden; so muß der Richter die Parteien zu vereinbaren sich bemühen, wenigstens wenn der Arrestat die Aufhebung des Arrestes gegen Kaution verlangt, diese Kaution in Güte zu reguliren suchen.

der Arrest ob,
ne Grund ge-
sucht worden,
wenn zu des-
sen Aufhe-
bung nicht
Grund ge-
nag vorhan-
den, and da-
her die Güte
versucht
wird.

XVII.

Bei Entstehung der Güte hat der Richter zu decretiren: ob es bey dem erkannten Arrest sein Bewenden habe, oder nicht? und auf wie hoch im erstern Falle die von dem Extrahenten anfänglich unbestimmt geleistete Kaution zu bestimmen sey?

Worauf der
Richter bey
deren Entste-
hung sein Er-
kenntnis zu
richten, u. die
Kaution zu
bestimmen hat

XVIII.

Wird nun in diesem Erkenntnis der Arrest für gerechtfertiget erachtet, oder wird auf dessen Relaxation, entweder ohne, oder gegen Kaution erkannt; so soll ge-

Ob, und in-
wie fern ge-
gen diesen Ar-
rest Bescheid,
gen
Rechtmissel

Bz

gen

gen dieses Erkenntnis nicht leichtlich einem Rechtsmittel, sondern nur bey wichtigen und sehr verwickelten Fällen, bey dem Unterrichter der Appellation, und bey der Regierung der Leuterung, jedoch nicht anders, als mit genauer Befolgung des XIXten Sphi des neuen Justizreglements — Statt gegeben werden; es haben auch beyde Rechtsmittel keinen Effectum suspensivum, sondern der Arrest bleibet, bis nach erfolgtem Endurtheil, liegen; dahingegen aber soll die Instruktion und Aburtheilung beyder genannten Rechtsmittel ganz vorzüglich beschleuniget werden.

XIX.

und beson-
ders die drit-
te Instanz
Statt habe.

Bei dem, was hiernächst das Appellations- oder Leuterungsurtheil festsetzet, müssen beyde Theile sich beruhigen, und die dritte Instanz soll in dieser Arrestsache anders nicht zulässig seyn, als wenn eine reformatoria erfolgt ist.

XX.

Wie dieser
Bescheid, wenn
er rechtskräf-
tig worden,
zur Exekution
zu bringen.

Wenn nun der Arrest durch ein rechtskräftiges Erkenntnis schlechtweg aufgehoben worden, muß der Richter die erforderlichen Verfügungen, wegen wirklicher Aufhebung desselben sofort erlassen; falls aber der Arrest bloß gegen Sicherheitsbestellung aufgehoben worden; so müssen diese Verfügungen erst alsdann erlassen werden, wenn
der

der Arrestat durch vollständige Berichtigung der Kaution dem rechtskräftigen Erkenntniß ein Genügen geleistet hat.

XXI.

Die Wirkung eines gehörig angelegten und justificirten Realarrestes besteht nun, Wirkungen eines gesetzmäßig angelegten, und justificirten Arrestes,

a) in Ansehung des Schuldners selbst, darinn, daß er die freye Disposition seines Vermögens verlieret, und besonders die unter dem Arrest liegende Sachen weder veräußern, noch verpfänden darf, dergestalt, daß auch kein weiterer Hülfssaktus wider ihn zugelassen wird; es werden aber die Wechselgläubiger dadurch nicht gehindert, nach Wechselrecht wider ihn zu verfahren. a) in Ansehung des Schuldners, und

b) In Ansehung des dritten Inhabers, besteht die Wirkung des Arrestes darinn, daß er die Sache, welche bey ihm mit Arrest belegt worden, mit eben der Sorgfalt, als wenn sie bey ihm deponiret wäre, verwahren muß, keinesweges aber, ohne sie wieder auf seine Kosten, herbeizuschaffen, von Handen kommen, noch weniger aber veräußern darf; die verkümmerten Sachen können b) eines dritten,

c) so gar von demjenigen, welcher solche erworben, oder zum Unterpfande erhalten hat, unentgeltlich zurückgefordert werden; wosfern nicht nachgewiesen werden kann,

kann, daß letzterer von dem Arrestschlage keine Wissenschaft gehabt habe; allwo denn die Herausgabe nur gegen Vergütung des gezahlten Kaufgeldes oder vorgeliehenen Pfandschillings verlangt werden kann.

d) Falls eine Schuldforderung mit Arrest belegt worden; ist derjenige, der selbige zu zahlen hat, von dem Augenblicke an, da ihm der Arrestbefehl bekannt worden, nicht mehr berechtigt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichts, darauf Zahlung zu leisten, oder Forderungen, nach insinuirten Arrest, zu akquiriren, durch welche er ein Kompensationsrecht begründen könnte. Wird diesem entgegen gehandelt, so muß er die Strafe der doppelten Zahlung leiden; folglich ist die Zahlung, als nicht erfolgt, anzusehen, und die Kompensation, welche aus neuen, nach der Insinuation des Arrestes akquirirten Titeln begründet werden wollen, für unstatthaft zu halten; dahingegen die vor dem Arrest schon erworbenen Forderungen dem Schuldner des Gemeinschuldners vorbehalten bleiben. Nicht minder wird auch

in wie fern er
den Zinns-
lauf hemmet.

e) der Zinnsenlauf durch den angelegten Arrest nicht gehemmet, wenn ein zu verzinsendes Kapital mit Arrest belegt wird, sondern der Schuldner muß, wenn er sich von der Zinnszahlung befreien will, die verhörmerte Schuldpost, in so fern er zu deren Abtragung berechtigt ist,

ist, in das gerichtliche Depositum abliefern. Endlich muß auch

f) Dieser Dritter, bey welchem der Arrest angeleget worden, bey Erhaltung der Inhibition sofort bey dem Richter, von dem er den Befehl erhält, auf Treu und Glauben, bey Vermeidung der eidlichen Manifestation, deklariren: Ob? und wie viel er von den mit Arrest belegten Sachen bey sich habe? und soll er nachher, bey Vermeidung doppelter Erstattung, ohne gerichtliche Verordnung, davon nichts abfolgen lassen.

XXII.

Wenn aber die arrestirten Sachen dergestalt beschaffen wären, daß sie ohne Schaden nicht aufgehalten werden können, oder, wenn auch Vieh, dessen Unterhalt ein vieles kosten würde, mit Arrest belegt wird, und der Beklagte abwesend, oder ausgewichen wäre, oder in dem ad iustificandum angeetzten Termino contumaciter aufsenbliebe; so können und müssen auf diese Fälle dergleichen Sachen, auf des Impetrantens Anhalten, gerichtlich taxiret, verkauft, und die daraus geldseten Gelder gerichtlich deponiret werden.

Pflichten des Richters, wenn die arrestirten Sachen nicht konserveret noch ohne Kosten länger beygehalten werden können.

XXIII.

Auf den Fall nun nach dem angelegten Arrest mehrere

Was Rechtsens, wenn mehrere

Gläubiger
mit ihren For-
derungen
noch vor Auf-
hebung des
Arrests sich
melden,

re Gläubiger sich einfinden; soll der erkannte Arrest auch auf diese, wenn sie sich nur vor dessen Kassation mit ihren Forderungen melden, erstreckt werden, es mag nun dieser Arrest von einem auswärtigen oder einheimischen Gläubiger, oder aber auch von einem Bürgen oder Mitbürgen erlangt seyn, dergestalt, daß, wenn einer von diesen den Arrest impetret hat, er auch ipso jure auf den andern extendiret geachtet werden soll, und wenn schon der Schuldner mit dem ersten Gläubiger oder Bürgen, der solches Verbot ausgewirkt, sich verglichen, dennoch solcher Arrest, wegen der andern Gläubiger und Mitbürgen bey Kräften erhalten, und was dawider von dem Schuldner vorgenommen worden, für nichtig gehalten werden.

XXIV.

Mittel, den
Ausbruch des
Konkurses
dabey abzu-
wenden,

Bei solchen Umständen pfleget gemeiniglich der Schuldner, um den Ausbruch eines Konkurses abzuwenden, theils außergerichtliche, theils gerichtliche Mittel zu versuchen, und besonders seinen Gläubigern Vorschläge zu thun, wie er durch Remission eines Theils der Forderungen zur Bezahlung des Ueberrestes im Stand gesetzt, oder doch durch Aussetzung eines gewissen Quantums der Masse, oder durch Ueberlassung eines Theils derselben, ihm der nothdürftige Unterhalt, oder die Mittel, seinem

seinen verfallenden Umständen wieder aufzuhelfen, verschaffet werden können.

XXV.

Dabeÿ denn einem jeden Schuldner unbeschränket außergerichtlich freÿ stehet, seinen Gläubigern solche Behandlungsvorschläge außergerichtlich zu thun, wodurch er sich privatim mit ihnen am besten vereinigen kann.

XXVI.

Auf den Fall aber ein solches Privatabkommen entsteht, und der Schuldner seine Vorschläge gerichtlich bey der Provokation auf die Rechtswolthaten des oder Indultes, der cessionis bonorum, wie auch des Beneficii competentiae — — — anbringt, und der Richter findet, daß der Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle, oder ohne sein Zuthun in seine gegenwärtige verlegene Umstände gerathen, wie auch, daß die von ihm geschene Vorschläge weder übertrieben, noch sonst unbillig sind; so muß er, um Uns einen nützlichen Unterthan zu erhalten, alle Mühe anwenden, durch Vorstellung der mitleidenswürdigen Umstände des Schuldners, und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menschenliebe und Religion an die Hand geben, die Gläubiger zu Annehmung dieser Vorschläge zu bewegen, und

folchergestalt dem gemeinen Schuldner die gesuchte Erleichterung seines widrigen Schicksals zu verschaffen; jedoch darf durch diese Unterhandlung der Lauf der Sache, und die gesetzmäßige Regulirung des Schuldwesens selbst, wider den Willen der Gläubiger nicht aufgehalten werden; denn kein Gläubiger kann genöthiget werden, solchen Vergleichsvorschlägen eines zum Konkurs reifen Schuldners, wider seinen Willen Gehör zu geben, welche bloß dahin abzielen, daß er demselben an seiner Forderung etwas erlassen, sich mit Bezahlung der angebotenen Procente auf eine oft ungewisse Zukunft verweisen lassen, und solchergestalt mit seinem eigenen noch größern Verluste den Vortheil des Schuldners befördern sollte; diereil zu Handlungen des Mitleidens niemand gezwungen werden kann.

XXVII.

Von der
Rechtswol-
that der
Kompetenz.

Indessen giebt es doch auch einige Personen, denen, vermöge eines besondern Verhältnisses zwis-ten ihnen und dem Gemeinschuldner, eine specielle Verbindlichkeit auflieget, demselben, bey Eintreibung ihrer Forderung, so viel zurück zu lassen, als er zu seinem täglichen Unterhalte, oder an nothdürftiger Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für sich und seine Familie nöthig hat. In Rücksicht auf dergleichen Verhältniß, machen die Ge-
setze

seye dasjenige, was bey andern nur eine freywillige Wirkung des Mitleidens seyn kann, diesen Personen zur Zwangspflicht, und gestatten dem Gemeinschuldner, auf die Rechtswolthat der Kompetenz wider sie zu provociren; welche Gesetze, Wir denn hiermit, mit dieser Bestimmung, bestätigen, daß, wenn die Befugniß des Schuldners klar ist, das Quantum mit billiger Rücksicht auf den Stand, das Alter und die Familie des Schuldners, von dem Richter ex officio festgesetzt werden soll. Dabey Wir nicht minder hiermit verordnen,

XXVIII.

Daß, wenn Vorschläge geschehen, welche dahin ab-
 zielen, den Konkurs abzukürzen, den Gläubigern zu ih-
 rer Befriedigung, so weit solche, nach Beschaffenheit der
 Masse möglich ist, früher und mit geringern Kosten zu
 helfen, und solchergestalt das gemeinschaftliche Interesse
 der Gläubiger zum Gegenstande haben, alsdann der we-
 nigste, vor andern nicht privilegirte Theil nach denen, so
 am meisten zu fordern haben, sich richten, und solchem
 falls in den Akford mit eintreten soll, dergestalt daß das,
 was zwey Drittel der Kreditoren beschließen, oder sich ge-
 fallen lassen, gelten, und der geringere Theil der Gläu-
 biger mit seinem Widerspruch nicht gehört werden soll;
 dahingegen die nachstehenden Kreditoren, wenn sie gleich
 ihren

Was Rechts
 tens, wenn
 zwey Drittel
 der Kreditore
 ren in den Ak
 ford willigen

ihren Forderungen nach, den größten Theil ausmachen, den vorstehenden Gläubigern keinen Nachtheil zufügen können

XXIX.

Von der
Rechtswol-
that des mo-
ratorii.

So viel nun aber die Rechtswolthat des Moratorii, oder Indults anlanget; so hat diese zur Absicht, einen Schuldner, welcher an sich noch des Vermögens ist seine Gläubiger zu befriedigen, den aber gewisse temporelle Umstände verhindern, ihnen sofort baar und auf einmal Zahlung zu leisten, durch Gestattung einer gewissen Nachsicht in den Stand zu setzen, auch ohne seinen Ruin seine Gläubiger zu befriedigen. Wer also zu einem Moratorio sich qualificiren will, muß nachweisen;

a) daß er an und für sich hinlängliches Vermögen besitze, den Anforderungen seiner Gläubiger ein Genügen zu leisten;

b) daß Umstände ohne sein Verschulden eintreten, die es vor der Hand verhindern, ohne seinen gänzlichen Untergang, sofort baare Zahlung zu leisten;

c) daß aber gegründete Hoffnung sich zeigt, auch des Schuldners Lebensart darnach beschaffen ist, daß er sich, wenn ihm die gebetene Nachsicht gegeben würde, durch den Aufschub wieder aufhelfen, oder seine Gläubiger

biger befriedigen, und sich zugleich in seinem Nahrungs-
stande konserviren könne; dabey er denn

d) ein genaues Verzeichniß seines Vermögens
und aller Schulden überreicht, solches eidlich erhärtet,
und

e) dafür Sicherheit leistet, daß von dem Ver-
mögen zum Nachtheil der Gläubiger nichts verbracht
werde.

XXX.

Wenn also jemand mehr Schulden hat, als sein Ver-
mögen beträgt, oder aber auch durch ausschweifende
und verschwenderische Lebensart in die gegenwärtige
Verlegenheit gesetzt worden; so soll er auf diese Rechts-
woltthat keinen Anspruch machen können.

Wer auf diese
Rechtswol-
that keinen
Anspruch ma-
chen kann.

XXXI.

In jenem Fall muß nun der Provoquant mit seinem
Schlichter, den Gründen desselben, den Vorschlägen:
wie lange er die gebetene Nachsicht nöthig habe? wie er
die Forderungen des Gläubigers unterdessen sicher zu
stellen, und wie er, nach abgelaufener Befristungszeit,
wirkliche Zahlung zu leisten gedenke? umständlich zum
Protokoll vernommen, und die Gläubiger müssen mit ih-
rer Erklärung und etwaigen Einwendungen gleichger-
stalt.

Vom Verfah-
ren in Mor-
toriensachen.

stalt gebdret, und sodann diese, wenn die offerirte Sicherheit annehmlich zu seyn scheint, zur Zugestichung der gebetenen Nachsicht in Güte möglichst zugeredet werden; mitlerweile denn alles in statu quo verbleibet, und besonders auch der Gemeinschuldner, beym Verlust des Moratorii, nichts vornehmen darf, wodurch seine Vermögenssubstan, zum Nachtheil seiner Gläubiger alteriret werden kann.

XXXII.

Fall, wo das
Moratorium
von dem größten
Theil der
Gläubiger
verwilliget,

Wenn nun einige Gläubiger das gebetene Moratorium, oder bloß Stundung, bewilligen; so entscheidet hierbey der größte Theil, nicht nach der Zahl, sondern nach den Forderungen gerechnet, so, daß ein Gläubiger, welcher mehr, als alle übrigen, zu fordern hat, den Ausschlag giebt. Sind sie nach den Forderungen gleich, in der Zahl aber verschieden, so entscheidet die letztere. Sind aber in beyder Betrachtung gleiche Stimmen da; so wird die Meinung derjenigen vorgezogen, welche die Stundung bewilligen.

XXXIII.

Fall, wo es
nicht verwilliget
wird,
sondern dar-

Findet keine gütliche Vereinigung Statt; so muß der Richter der Sache noch näher treten, und prüfen: ob bey dem Moratoriengesuche des Schuldners die (§. 29.) vorg-

ge

geschriebene Erfordernisse wirklich vorhanden sind, oder nicht? dabey es doch eben, in Ansehung der Littern a. und b. keines weitläufigen Beweises bedarf, sondern es schon genug ist, wenn der Schuldner nur wahrscheinliche Umstände, wodurch sein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen dem Richter glaublich gemacht wird, und das Mittel, aus welchem er, nach Ablauf der Nachsichtszeit, werde Zahlung leisten können, nachzuweisen im Stande wäre. Auch bey dem Nachweis der Zulänglichkeit des Vermögens, sollen nun zwar alle Weitläufigkeiten möglichst vermieden werden; jedoch muß der Richter den von dem Gemeinschuldner übergebenen Vermögenszustand mit ihm, in Gegenwart der Gläubiger, durchgehen, sich, in Ansehung des status activi, die Hypothekenscheine, Kaufbriefe und andere Urkunden, worauf der angegebene Werth der vorhandenen Grundstücke beruhet, vorzeigen lassen, und solche näher examiniren, die über die Aktivkapitalien sprechende Dokumente nachsehen, die Beschaffenheit dieser Forderungen, und in wie ferne solche exigibel sind, oder nicht, ins Licht setzen; wenn aber der Provokant ein Kaufmann ist, muß der Richter den angegebenen Bestand und Werth des Waarenlagers aus den Büchern und Rechnungen sich nachweisen lassen. Eben so muß er auch die Specificifikation der

über wegen
des Wider-
spruchs zum
Verfahren
kommt,

D

Schulz

Schulden mit dem Provokanten durchgehen, ihn ernstlich anmahnen, seine Passiva durchgehends, der Wahrheit gemäß, treu und vollständig anzugeben, und ihn bedeuten: daß, wenn er dabey nicht aufrichtig zu Werke gehen, sondern den einen oder andern von seinen Gläubigern verschweigen würde, ihm nicht allein das Moratorium gegen diese verheelte Gläubiger, wenn sie sich demächst meldeten, keinesweges zu Statten kommen, sondern er auch dieser Wohlthat gegen seine andern Gläubiger verlustig werden würde.

XXXIV.

Rücksichten,
die der Richter bey seinem Erkenntniß in Moratoriensachen zu nehmen hat.

So bald nun solchergestalt alle und jede Data gesammelt, und in ihr möglichstes Licht gestellet worden, welche dazu dienen können, die Frage:

Ob der Gemeinschuldner durch Verstattung des gebetenen Indults, ohne wesentlichen Nachtheil der Gläubiger, aufrecht und im Nahrungsstande erhalten werden könne?

mit Grunde zu beurtheilen, und zu entscheiden; muß der Richter sein rechtliches Erkenntniß nicht allein darauf richten: ob? und auf wie lange dem Gemeinschuldner der gebetene Indult zu verstaten sey? sondern er muß auch die zur Sicherstellung der Gläubiger, wegen Konservation

tion der Masse und richtiger Bezahlung der laufenden Zinsen, die etwa erforderlichen Einschränkungen zugleich festsetzen.

XXXV.

Würde nun durch das Erkenntniß dem Gemeinschuldner das verlangte Moratorium verstattet, und einige, oder alle Creditoren wollten sich dabey nicht beruhigen; so stehet ihnen bey den Untergerichten die Appellation, und bey der Regierung die Reutung dahin offen, daß, bis zu deren Aburtheilung alles in statu quo verbleibet, den Gläubigern aber noch frey stehet, darauf anzutragen, daß die in dem vorigen Urthel zu ihrer mehreren Sicherheit etwa erkannte Modalitäten, des eingewandten Rechtsmittels ohngeachtet, und während desselben, in Vollziehung gebracht werden.

Was Rechts, wenn gegen das durch das richterliche Erkenntniß verstattete Moratorium von Seiten der Creditoren, Rechtsmittel eingewendet werden,

XXXVI.

Dahingegen die Appellation oder Reutung des Gemeinschuldners, wenn diesem sein Moratoriengesuch abgeschlagen worden, keinen Effectum suspensivum haben soll, dergestalt, daß die bisher suspendirt gewesenen Executionen nunmehr wider ihn fortzusetzen sind; jedoch soll der förmlichen Eröffnung des Konkurses, und Erlassung der Ediktalien, der gerichtlichen Versteigerung des

und wenn solches von dem Gemeinschuldner geschicket;

etwa ausgepfändeten Mobilien, und dem Zuschlage der subhastirten Grundstücke, bis zum Eingang der Appellations- oder Reuterungsurtheil, Anstand gegeben; auf der andern Seite aber die Instruktion beyder Rechtsmittel, samt dem Erkenntnis, äufferst beschleuniget werden.

XXXVII.

die dritte In-
stanz hat
nicht Statt;
noch können
eiserne Brie-
fe, als ein
Gnadenmit-
tel erhalten
werden.

Was nun in appellatorio oder in der Reuterungsin-
stanz erkannt worden, dabey hat es lediglich sein Be-
wenden, und soll die dritte Instanz dagegen nicht zuläs-
sig seyn, sondern, was erkannt worden, zur Exekution
gebracht werden. Wir sind auch nicht gemeinet, dem Ge-
meinschuldner eiserne Briefe, als ein Gnadenmittel, zu
ertheilen, wo sie nicht nach dem Vorstehenden, mit Bey-
behaltung der Gerechtigkeit, ertheilet werden können.

XXXVIII.

Wirkungen
eines erhal-
tenen Mora-
toriums, und
gegen welche
Prästationen
es nicht schü-
zen soll;

Ist nun aber dem Gemeinschuldner in dem rechts-
kräftigen Erkenntnis das Moratorium verstattet wer-
den; so kommt ihm diese Rechtswolthat gegen alle Gläu-
biger, welche Geldprästationen von ihm zu fordern ha-
ben, zu Statten, und können ihm also, während der
Indultjahre, weder die Kapitalien aufgekindiget, noch
Exekutionen wider ihn veranlaßet werden; nur aber soll
er sich bey nachstehenden Prästationen mit dem erhaltenen
Moratorio nicht schützen können, als:

a) gegen

- a) gegen verlassene und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Lasten,
 b) gegen das, was jemand einer öffentlichen Kasse schuldig ist,
 c) gegen die laufenden Zinsen der schuldigen Kapitalien,
 d) gegen laufende Alimente,
 e) gegen die Miete und Pächte der im Bestand habenden Häuser, oder anderer Grundstücke,
 f) gegen laufendes Gesindelohn und Deputat, ingleichen die Erziehungs- und Unterrichtskosten seiner Kinder,
 g) gegen trafirte, oder eigene Wechsel,
 h) gegen alle erst nach erhaltenem Moratorio, neu kontrahirte Schulden, und
 i) gegen solche Gläubiger, die er in dem übergebenen statu honorum verschwiegen, oder zur Verhandlung nicht mit hat vorladen lassen.

XXXIX.

Vielmehr wie d er im letztern Fall
 a) wenn nemlich solche Kreditoren sich melden, die er in dem übergebenen statu honorum verschwiegen, und rechtskräftige Urtheiln erstreiten, des erhaltenen Moratorii sofort verlustig, und muß solches alsdann den übrigen

in welchen Fällen der Hauptschuldner sich dessen sofort verlustig macht;

Kreditoren bekannt gemacht werden; dieweil auf solchen Fall die Vermuthung entsteht, daß er seine Gläubiger und das Gericht selbst zu hintergehen bezielet habe. Ein gleiches findet auch Statt,

b) wenn der Schuldner während der Indultjahre, mit Bezahlung der Zinsen nicht richtig inne hält;

c) wenn er, während dieser Zeit, die Gebäude eingehen läßt,

d) das Inventarium des Gutes schwächt,

e) übel zu haufen anfänget,

f) während der Indultzeit ein solches neues Vermögen erhält, wodurch er in den Stand gesetzt worden, seine Kreditoren früher zu bezahlen, und endlich

g) während der Indultjahre verstirbet, indem alsdann seinen Erben weiter nichts, als die Rechtswolthat des Inventarii und das geschnmäßige Aufgebot des Nachlasses übrig bleibet.

XL.

in wie fern es dem Bürgen des Hauptschuldners zu statten kömte;

Der Bürge kann sich mit einem dem Hauptschuldner ertheilten Indult gegen den Gläubiger nur alsdann schenken, wenn er die Bürgschaft nicht in der Art übernommen, daß der Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptschuldners ihn sofort anzugreifen, den Rechten nach, befügt seyn sollte, in welchem letztern Falle denn der Bürgen den

den ihm zustehenden Regress gegen den Hauptschuldner zwar nehmen kann; er muß sich aber, wegen des vorliegenden Indults, eben das, als die übrigen Creditoren desselben, gefallen lassen.

XLI.

Werden gegen den Gemeinschuldner Schulden eingeklagt, die er erst, nach erhaltenem Moratorio gemacht hat; so muß, wenn der Schuldner ein Kaufmann ist, der nach erlangtem Moratorio seine Handlung fortgesetzt hat, seinen am Orte persönlich, oder durch bekannte Bevollmächtigte gegenwärtigen ältern Gläubigern von der wider ihn nachgesuchten Execution vor deren Vollstreckung Nachricht gegeben werden; und diese sind alsdann berechtigt, von ihm Ausweis zu fordern, daß er diese neue Schuld, zum Behuf seines Handels gemacht habe, und daß durch deren Bezahlung das Kapital seiner Handlung nicht geschwächt werde, oder, in Entstehung dieses Ausweises, auf Zurücknehmung des Indults anzutragen. Ist der Gemeinschuldner in diesem Falle kein Kaufmann; so kommt es hierbey darauf an: ob er zur Bezahlung dieser neuen Schuld ein Object vorschlagen kann, welches zu der den ältern Gläubigern, als das Mittel ihrer Sicherheit, angewiesenen Vermögenssubstanz nicht gehöret, oder, ob er solches nachzuweisen nicht ver-

Was Rechts, wenn Schulden eingeklagt werden, die erst nach dem erhaltenen Moratorium gemacht sind, wenn der Schuldner ein Kaufmann ist;

und wenn der Gemeinschuldner kein Kaufmann ist;

vermag? allwo denn im erstern Falle der Richter dem neuen Gläubiger aus dem angewiesenen Objekt zu seiner Befriedigung ordnungsmäßig verhelfen; im letztern Falle aber, wenn sich der neue Gläubiger an die den ältern Gläubigern zu ihrer Sicherheit angewiesene Vermögenssubstantz halten will, diesen davon von Amtswegen Nachricht geben muß, damit sie gleichergestalt ihre Gerechtfame bey der Sache wahrnehmen, und wenn durch den Zutritt solcher neuen Schulden die ihnen angewiesene Sicherheit geschwächt wird, entweder auf die Einziehung des Indults, oder, wenn dadurch gar eine Unzulänglichkeit der Masse entsteht, auf Eröffnung des Konkurses provociren können.

XLII.

Was nach
Ablauf der
Indultjahre
Rechtens,

Falls nun der Gemeinschuldner, nach Ablauf der Indultjahre, keine Zahlung leistet, muß, auf Anrufen der Gläubiger, mit der Exekution wider ihn verfahren werden, ohne, daß diese letztern nöthig haben, wegen ihrer einmal rechtskräftig feststehenden, oder gerichtlich anerkannten Forderungen, von neuen Klage anzustellen.

XLIII.

und wenn
der Hauptschuldner sich
auf die Cession
onswoltbat
beruft?

Kann nun aber ein von mehreren Gläubigern ge-
drängeter Schuldner sich zu einem Moratorio nicht qua-
lificiren;

lificiren; so ist er verbunden, sein gesamntes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen, damit dieselben daraus ihre Befriedigung, nach der in den Gesetzen bestimmten Ordnung, so weit es hinreichet, nehmen können. Ein solcher Schuldner wird nun zwar durch diese Abtretung seines Vermögens von seiner persönlichen Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger nicht frey, sondern sowohl diese, als auch die Wechselgläubiger, sind, ohne einmal auf die Exkussion seines Vermögens zu warten, berechtiget, ihn in Personalarrest bringen zu lassen, und ihn anzuhalten, daß er durch Arbeit und Anstrengung seiner körperlichen oder Seelenkräfte, das zu ihrer vollständigen Befriedigung fehlende herbeyschaffe; indessen haben doch die Gesetze diese Strenge des Rechts zum Besten derjenigen, welche durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen sind, dahin gemildert, daß sie denselben gestatten, auf das Beneficium cessionis bonorum zu provociren, und dahin anzutragen: daß sie, gegen Ueberlassung ihres ganzen Vermögens an ihre Gläubiger, mit allem Personalarrest verschonet werden, und solchergestalt im Stande bleiben könnten, über ihre Person und Kräfte frey zu disponiren, und durch Anwendung derselben, für sich und die ihrigen, den nöthigen Unterhalt zu verdienen.

XLIV.

Gesetzmäßige
Erforderniß
se dieses Cess-
sionsgefuchs.

Auf diese Rechtswolthat kann jedoch kein anderer
provociren, als welcher

- 1) durch wirkliche Unglücksfälle in die gegenwärtige
Abnahme seines Vermögens gerathen,
- 2) seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen getreu-
lich angezeigt und überläßt, und
- 3) durch sein Betragen des Schutzes und der Woh-
thaten des Staats, so, wie des Mitleidens seiner Gläubi-
ger, sich nicht unwürdig gemacht hat.

XLV.

Wer von die-
ser Rechts-
wolthat aus-
geschlossen ist

Ferner sind auch von dieser Rechtswolthat alle diese-
nigen Schuldner ausgeschlossen, welche

- a) durch übermäßigen, für sich selbst, oder ihre Fami-
lie getriebenen Aufwand,
- b) durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unter-
nehmungen, oder gar
- c) durch begangene Uebelthaten sich außer Zahlungs-
stand gesetzt,
- d) von ihrem Vermögen etwas verheimlicht, oder
auf die Seite geschaffet, oder
- e) durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, und
durch Kollusionen mit denselben, ihren wirklichen Gläu-
bigern,

bigern, die cedirte Masse ganz, oder zum Theil zu nehmen gesucht haben, oder

f) sich den Ansprüchen der Gläubiger, und der so wol ihnen, als dem Richter, von ihrem Betragen zu gebenden Rechenschaft durch die Flicht entziehen wollen, oder aber auch

g) zu einer Zeit, wo ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umstände schon vollkommen bekannt gewesen, durch Kontrahirung neuer Schulden, durch Veräußerung ihrer Güter, durch Gratifikationen an einzelne Gläubiger und dergleichen Unternehmen, etwas zum Nachtheil ihrer Gläubiger vorgenommen haben.

XLVI.

Wer sich nun aber nach den obigen Grundsätzen getrauet, sich zu dem Beneficio cessionis bonorum zu qualificiren; muß bey seinem ordentlichen persönlichen Gerichtsstand sich melden, und sowol ein richtiges und akkurates Verzeichniß seines Aktivvermögens, als seiner sämtlichen Schulden übergeben, seine erlittene Unglücksfälle wenigstens überhaupt und summarisch anzeigen; also wenn der Richter den *status bonorum* mit ihm durchgehen, und aufmerksam prüfen muß, ob er etwa von seiner Aktivmasse etwas verheimlichtet, oder Schulden ver schwiegen, oder dergleichen unrichtig angegeben habe; wo

Wie die Qualificierung zu dieser Rechts wolthat geschieht, und welcherge stalt der Richter dabey zu procediren hat;

bey er zu bedeuten ist, daß er diesen statum bonorum eidlich werde erhärten müssen, und daß er durch eine wißentlich darin begangene Unrichtigkeit sich alles Schutzes der Gesetze, und alles Mitleidens seiner Gläubiger verlustig machen würde.

XLVII.

anf welche
Art die Gläu-
biger mit ih-
ren erwan-
gen Einwen-
dungen dage-
gen zu hören
sind;

Hierauf werden die Kreditoren, wenn sie etwa schon bey Gelegenheit eines von dem Gemeinschuldner vorher nachgesuchten Moratorii zusammen berufen gewesen, sofort über diese Qualificirung des Gemeinschuldners zum Protokoll vernommen, und sie mit ihren Erklärungen und erwanigen Einwendungen dagegen gehört, dergestalt, daß das Protokoll, welches bey jener Verhandlung bereits aufgenommen worden, hier nur kontinniret wird. Sind hingegen die Kreditoren noch nicht zusammen berufen gewesen; so wird die weitere Verhandlung, wegen des Cessionsgesuchs, bis zum Liquidationstermine ausgesetzt. Wenn aber in der Zwischenzeit ein oder anderer Gläubiger auf Personalarrest gegen den Gemein-schuldner andringen sollte; so kann dieser darauf antragen, daß, zur fernern Instruktion seines Gesuchs, und Erkenntnis darüber, ein näherer Termin anberaumer, und dazu auch die übrigen Kreditoren, die am Orte, o-
der

der in der Nähe, oder durch ihre Bevollmächtigte gegenwärtig sind, vorgeladen werden möchten.

XLVIII.

In diesem Termine wird den erschienenen Gläubigern der Vermögenszustand des Schuldners, samt allen dazu gehörigen Nachrichten, welche nur der Schuldner in Händen hat, vorgelesen, dieser zur eidlichen Bestätigung des übergebenen status bonorum, auf Verlangen der Gläubiger, angehalten, und, wenn dieses geschehen, muß der Richter den Gläubigern ihre Erklärung Mann für Mann abfordern. Sind sämmtliche Creditoren darin einig, die gebetene Rechtswolthat zu verstaten; so muß gleich nach dem Beschluß des Protokolls durch einen Bescheid der Gemeinschuldner des Beneficii für fähig erklärt werden. Findet sich aber, von Seiten der Creditoren, ein Widerspruch, so müssen die Gründe dieses Widerspruchs, welche nur aus dem behaupteten Mangel eines oder des andern der (§. 44. und 45.) festgesetzten Erfordernisse hergenommen seyn können, angegeben, und, so viel ohne Veranlassung großer Weitläufigkeiten und Kosten geschehen kann, gehörig auseinander, oder ins Licht gesetzt, und sohergestalt die Sache zum Bescheide ordnungsmäßig zum Protokolle eingeleitet werden.

besonders in Ansehung des vorzulegenden Vermögenszustandes,

Fall, wo sie diese Wolthat gültlich verstaten,

Fall, wo sie widersprechen, und daher das Cessionsgesuch bis zum Bescheide zu insinuiren ist;

XLIX.

in wie fern
gegen diesen
Bescheid
Rechtsmittel
Sta thaben.

Würde nun durch dieses Erkenntniß der Gemein-
schuldner zu der gesuchten Nichtswolthat gelassen; so ste-
het zwar den Gläubigern dagegen bey den Untergerich-
ten die Appellation, und bey der Regierung die Leute-
rung, jedoch nur ad effectum devolutivum, frey, der-
gestalt, daß, während der Instruction dieser Rechtsmit-
tel, mit Personalarrest gegen den Gemeinschuldner nicht
verfahren werden kann; dahingegen die Creditoren ge-
gen den Gemeinschuldner, wenn er mit seinem Cessions-
gesuche abgewiesen worden, wenn er gleich davon appel-
lirt, oder bey der Regierung dagegen geläutert hätte,
als welches ihm, quoad effectum devolutivum, frey
stehet, mit Personalarrest verfahren können, in so ferne
er nicht für seine Person unverzüglich besondere Caution,
außer der eidlichen, als welche nicht angenommen werden
soll, bestellen kann. Es soll auch die dritte Instanz, we-
der in dem vorstehenden einen, noch andern Falle Statt
finden.

L.

Gesetzmäßige
Wirkungen
dieser Cessi-
onswolthat;

Demjenigen Schuldner, der zur Wolthat der Cession
gelassen worden, kommt nun solche

a) gegen alle seine Gläubiger, auch gegen diejenigen,
welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und solche
ganz

ganz, oder zum Theil, im Konkurse verloren haben, zu
Statten; nur aber kann er sich mit dieser erlangten
Rechtswolthat

b) gegen neue Schulden, oder die er nach dieser Zeit
gemacht hat, nicht schätzen, noch wird er dadurch

c) von der Verbindlichkeit befreyet, seinen vorigen
Gläubigern den Ausfall, welchen sie bey dem ihnen cedir-
ten Vermögen erlitten haben, so bald er wieder in bessere
Vermögensumstände gelanget, nachzuholen; jedoch
kommt ihn alsdann gegen solche Kreditoren

d) die Rechtswolthat der Kompetenz zu Statten,
und soll auch ein solcher Schuldner mit den geforderten
Nachzahlungen nicht übereilet, sondern ihm dazu billige
Termine durch richterliche Vermittelung, oder Erkennt-
niß verschaffet werden.

LI.

Können sich aber die Schuldner, nach gegenwärtigen vorbehaltenen
Vorschriften, zur Cessione bonorum nicht qualificiren; Strafe der
so bleiben sie nicht nur für ihre Person ihren Gläubigern, Schuldet,
den Grundsätzen des (§. 43.) zu Folge, nach wie vor, die sich dazu
verhaftet, sondern es soll ihnen auch, nach Unserm Ban- nicht qualifi-
ferotedikt von 22ten April 1774, der Kriminalprozeß ge- ciren Können;
macht werden.

LII.

LII.

und daher ein
Konkurs ent-
siehet.

Dessen we-
sentliche Er-
fordernisse.

Wird nun der Konkurs auf die eine, oder andere vorstehende Art nicht abgewendet, und ist das Vermögen des Gemeinschuldners, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, vorhanden; so muß freylich nunmehr der Konkurs auf Verlangen der Gläubiger, eröffnet, jedoch soll die Ursache der Konkursöffnung, nemlich die Unzulänglichkeit des Vermögens des Gemeinschuldners, als das wesentliche Erforderniß einer jeden Konkursöffnung, jederzeit zuvor zum Protokoll gebracht werden, und hierauf, wenn die Unzulänglichkeit klar und notorisch ist, die Konkursöffnung durch ein bloßes Dekret geschehen.

LIII.

Fälle, wo das
bey die Unzu-
länglichkeit
des Vermö-
gens klar, und
notorisch ist,

Notorisch ist sie:

- a) wenn der Gemeinschuldner einen Generalindult nachgesuchet hat, und damit wegen Mangels hinreichender Sicherheit, rechtskräftig abgewiesen worden,
- b) wenn er sich zur cessione bonorum offeriret, und sich nicht dazu hat qualificiren können,
- c) wenn die hinterlassenen Erben eines Gemeinschuldners der Verlassenschaft entsagen,
- d) wenn die Erben eines verstorbenen Schuldners un-

unbekannt sind, und aus dem angefertigten Inventarium die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bezahlung der Schulden vorliegt.

LIV.

Ist aber die Unzulänglichkeit des Vermögens nicht und wo sie notorisch, sondern bedarf annoch einer nähern Erörterung; noch einer nähern Erörterung bedarf, so müssen die Gläubiger, welche solche behaupten, über die Facta, worauf sie solche Behauptung gründen, so, wie über die desfallsigen Beweismittel, umständlich zum Protokoll vernommen werden.

LV.

Zu jenen Umständen, wodurch eine Konkursöffnung begründet werden kann, gehört nun auch: wenn ein Kaufmann zu einer Zeit, wo der Wechsel gegen ihn abgelaufen ist, sich entfernt — und weder Anstalten zur Bezahlung, noch einen Bevollmächtigten, zum Betrieb der Sache, zurückläßt, — wenn ein Schuldner zur Zeit, wo eine Exekution wider ihn vollstreckt werden soll, sich auf flüchtigen Fuß setzt, und kein Objekt zur Exekution bey ihm vorgefunden wird.

LVI.

Ueber dieses zum Protokoll instruirte Provokationsgesuch der Gläubiger, muß der Richter einen möglichst Verfahrungsart, wenn die Gläubiger auf den Konkurs provociren. nahen

§

nahen Termin ansetzen, den Gemeinschuldner dazu vorladen, und wenn die Gläubiger ihre Behauptung mit starken Gründen und Vermuthungen unterstützet haben, ihm zugleich anbefehlen, in diesem Termine sein Vermögen aufrichtig anzugeben, wie er solches allenfalls eidlich erhärten könne, vor allen Dingen aber auch ihn anhalten, alle über sein Vermögen sprechende und in Händen habende Briefe oder Urkunden mit zur Stelle zu bringen, um dadurch die Hinlänglichkeit seines Vermögens darzuthun.

LVII.

beym Widers-
spruch des
Schuldners,
und daher ein
besonderer
Konkurs-
öffnungsbe-
scheid zu er-
theilen ist,

Wenn er im Termine erscheint, und dem Antrage der Kreditoren widerspricht; so müssen seine Widerlegungsgründe, und was er zu Darthnung der Hinlänglichkeit seines Vermögens anführet, zum Protokoll gebracht, die von beyden Seiten angeführten Umstände der Sache gehörig ins Licht gestellet, und solchergestalt die Frage:

Ob der Konkurs zu eröffnen sey?
zum Bescheide, ordnungsmäßig, nemlich nach dem neuen Justizreglement, instruiret werden.

LVIII.

Rechtsmittel,
gegen diesen
Bescheid, und

Beiden Theilen stehet zwar gegen dieses Erkenntnis,
bey

bey den Untergerichten die Appellation, und bey der Regierung die Reutung, mit voller Wirkung, weiter aber kein Rechtsmittel, offen; es soll aber mit der Instruirung solcher Rechtsmittel schleunigst verfahren werden, und ist, in Ansehung der Gläubiger, hierbey noch zu bemerken, daß, bey der Provokation auf den Konkurs, sie weder die Kontradiktion des Gemeinschuldners, noch ein für ihn beyfälliges Urtheil, noch weniger aber eine von ihm ergriffene Appellation hindern kann, in Ansehung ihrer liquiden Forderungen, ihren Rechten durch besondere Arrestanlegungen, nach Vorschrift der Gesetze, zu prospectiren.

LIX.

Provocirt nun aber der Gemeinschuldner in, oder vor erwähntem Termine auf das Moratorium; so muß der Richter die Sache, nach dem obigen Spho 29. u. d. f. einleiten, und, wenn er sich zur cessione bonorum offeriret; so bedarf es keiner weitem Erdeterung, sondern der Termin wird aufgehoben, und der Konkurs nach der Vorschrift §. 52. und 53. eröffnet. Ein gleiches geschiehet auch in contumaciam, wenn der Schuldner in dem nach Vorschrift des 56 Sphi, angesetzten Termine nicht erscheint, sondern ungehorsamlich außen bleibet.

LX.

Maafregeln,
die, wenn der
Konkurs
förmlich eröff-
net worden,
zur Sicher-
heit der Gläu-
biger zu neh-
men sind.

In dem Erkenntnisse nun, worinn der Konkurs, nach den Vorstehenden, förmlich eröffnet, und den Interessenten zu wissen gethan wird, muß zu gleicher Zeit dem Gemeinschuldner alle Veräußerung, Verwaltung, Einkassirung und Zahlung, bey Strafe der Nichtigkeit, und, nach Befinden, härterer Ahndung, untersaget, nicht minder auch, so bald als nur möglich, die Versiegelung vorgenommen, und überhaupt alle diejenigen Maafregeln genommen werden, wodurch den Gläubigern das Vermögen nach Möglichkeit erhalten werden kann.

LXI.

Eigentlicher
Anfang des
Konkurses,
und dessen
Folgen, in
Ansehung
der bey an-
dern Gerich-
ten abhängi-
gen Prozesse.

Diese Verfügungen machen den Anfang des Konkurses, von dem Tage angerechnet, wo entweder die Eröffnung durch ein bloßes Dekret, (§. 52.) oder, nach dem obigen (§pho 57. und 58.) durch einen Bescheid geschehen ist, der da ist rechtskräftig worden; jedoch nur im Betracht der Güter, oder in Betrachtung der Veräußerung und Zahlung, nicht aber in Ansehung der Sicherung des Zinslaufes, als welche nur von der Zeit der ausgelassenen öffentlichen Ladung angerechnet werden soll. Dahingegen in Ansehung der Rechtshängigkeit schon

schon jenes Dekret, oder sothaner rechtskräftige Bescheid alle andere das Schuldenwesen betreffende Rechtsstreitigkeiten, ob sie gleich bey andern Gerichten in Unseren Landen anhängig, und vielleicht schon entschieden sind, an sich ziehet, diejenigen Rechtsstreitigkeiten aber, welche entweder bloße persönliche Leistungen betreffen, oder wo durch Güter oder Serechtsame mit dinglichen Klagen in Anspruch genommen werden, ferner auch alle Forderungen, welche der Schuldner einzuklagen angefangen hat, bleiben bey den Gerichten, wo sie anhängig sind.

LXII.

Die Eröffnung des Konkurses kann nur von demjeni-
 gen Richter geschehen, unter welchem der Gemeinschuld-
 ner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat,
 und diesem Richter gebühret also allein die Direktion des
 ganzen Konkurses, die Untersuchung und das Erkennt-
 niß über die Forderungen sämtlicher Gläubiger, die
 Obforge für die Ausmittelung und Herbeibringung der
 Aktivmasse, und die Vertheilung derselben unter die
 Gläubiger, nach der gesetzmäßigen Ordnung. Diesem
 zu Folge müssen denn auch diejenigen Kreditoren, welche
 an ein unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenes Grund-
 stück Forderungen haben, solche dennoch bey dem Richter
 des Konkurses liquidiren, und sich daselbst klassificiren
 lassen.

lassen. Nicht minder kann auch dergleichen anderes Gericht sich nicht entbrechen, den Requisitionen des Konkursrichters, welche die Konstituierung der Aktiv- und Passivmasse zur Absicht haben, nachzukommen; jedoch gebühret die Subhastation und Einziehung der Kaufgelder von unbeweglichen Gütern dem Richter, unter welchem sie gelegen sind; er darf sich aber darüber keiner Disposition oder Vertheilung anmassen, sondern muß sie dem Konkursrichter einsenden.

LXIII.

Fall, wenn
der Konkurs-
macher aus-
wärts woh-
net, im Lande
aber Güter
besitzt, und
hierüber ein
besonderer
Konkurs ent-
schiebet;

Wenn jemand, welcher zwar sein gewöhnliches Do-
micilium außerhalb Landes hat, aber in hiesigen Landen
bewegliche und unbewegliche Güter besitzt, dergestalt
im Verfall seines Vermögens geräth, daß bey seinem aus-
wärtigen persönlichen Gerichtsstande Konkurs über ihn
eröffnet wird; so muß derjenige Richter, unter welchem
dieses inländische Vermögen, und besonders das dazu ge-
hörige Grundstück gelegen ist, so bald entweder die ein-
ländischen Gläubiger, oder auch auswärtige, die bey dem
dortigen Konkurse leer ausgegangen sind, darauf antra-
gen, über dasselbe gleichgestalt den Konkurs eröffnen,
die einheimischen Gläubiger vorladen, die hiesige Masse in
Beschlag nehmen, und, wegen Verkaufung derselben, so,
wie

wie wegen ihrer Distribution, nach Vorschrist dieses Edikts, verfahren.

LXIV.

Es können aber bey diesem Konkurse keine andere, als welche Kreditoren bey diesem besondern Konkurs nur zugelassen werden.
 einländische Gläubiger zur Liquidation gelassen, klassificiret und befriediget werden, und sind daher einländische Cessionarii auswärtiger Gläubiger, deren Cession später, als die Eröffnung des auswärtigen Konkurses erfolgt ist, nicht zuzulassen, wenn auch, nach dem angegebenen Dato die Cession früher geschehen wäre, da der Richter, bey der Instruktion und Erörterung solcher Posten, besonders darauf Acht geben muß, ob auch dabey etwa eine Simulation und Zurückdatirung zum Grunde liege. Dahingegen es ein ganz anderes ist, wenn ihre Forderungen auf ein dießseitiges Grundstück in die hiesigen Hypothekenbücher eingetragen worden, oder wenn sie nachweisen können, daß sie bey der auswärtigen Masse, wegen Unzulänglichkeit derselben, leer ausgegangen sind; in welchem letztern Falle sie jedoch den allhier im Lande intabulirten Hypothekarien, wenn sie gleich in jenem Lande gerichtliche und ältere Hypotheken erhalten hätten, ja selbst den einheimischen Chirographarien, nachstehen müssen.

LXV.

LXV.

Was Rech-
tens, wenn
von dieser
Konkurs-
masse noch
etwas übrig
bleibet;

Wenn nach Befriedigung der einheimischen, und im vorstehenden Spho bemerkten fremden Gläubiger an- noch etwas von der hiesigen Masse übrig bleibet; so muß solches dem Richter des auswärtigen Konkurses, auf dessen Requisition, worinn er sich zum reciproco versteht, verabfolget; jedoch jederzeit davon zuvor an Unsere Regierung einberichtet, und deshalb Verhaltungsmasse erwartet werden. An eben denselben Richter sind nun auch die einheimischen Gläubiger zu verweisen, welche aus der hiesigen Masse ganz, oder zum Theil nicht befriediget werden können.

LXVI.

Hauptpflich-
ten des Rich-
ters, bey Dis-
rektion des
Konkurs-
prozesses,

Bei dem Konkursprozesse selbst kommt es nun auf zwey wesentliche Stücke an; auf dasjenige, was den Vermögenszustand, und auf dasjenige, was den Schuldenzustand betrifft. Beyde Stücke aber müssen, so viel wie möglich, von dem Richter zu gleicher Zeit reguliret, und dasjenige zuerst davon vorgenommen werden, welches in der einen oder andern Sache das eiligste ist; wobey denn der Richter bey diesem summarischen Civilprozeß allenthalben, von Amtswegen verfähret, und, was auf seine Verordnungen zurück bleibet, selbst erinnert.

LXVII.

LXVII.

Zu der Versiegelung, die nach der Vorschrift des §. von der Ver-
 bigen Gotten Sphi auf das schleunigste vorgenommen wer- siegelung u.
 den muß, wird der Regel nach, eine Gerichtsperson, und wer hierzu
 ein auf das Protokoll vereidigter Gerichtsschreiber, je deputirt
 doch ohne schriftlichen Auftrag, bloß zum Protokoll er- werden soll,
 nannt; bey geringfügigen Konkursen aber, welche eine
 solche Ausgabe nicht ertragen können, soll nur eine Ge-
 richtsperson, und auf dem Lande bey den Dorfleuten der
 Richter und ein Schöppe dazu genommen werden, wel-
 che Versiegelungsdeputation denn den Auftrag, so bald
 es nur möglich ist, nach Pflicht und Gewissen auszurich-
 ten bemühet seyn muß.

LXVIII.

In dem Hause oder Wohnung des Gemeinschuld- auf welche
 ners wird Alt die Ver-
 a) ihm, seiner Ehefrau, seinen erwachsenen Kin- siegelung in
 dern und Befinde angedeutet, alles, so zu dem Vermö- der Woh-
 gen gehöret, dergestalt anzuzeigen, wie sie es mittelst Schuldners
 Eides zu erhärten im Stande wären. Hiernächst vorgenommen
 werden werden soll,

b) die Baarschaften aufgesucht, gezählet, nach der
 Summe und Münzsorten im Protokolle bemerkt, und
 zur gerichtlichen Verwahrung mitgenommen;

G

c) wer.

c) werden alle Brieffschaften, Haus- und Wirthschaftsbücher in Pakette bloß zusammen gebunden, versiegelt, und gleichfalls mit ins Gericht genommen;

d) wird dem gemeinen Schuldner nur der schlechteste Rock, und von Virtualien nur das Alternothwendigste auf einige Tage herausgelassen, die Kleidungsstücke, Schmuck und Wäsche der Frauen und Kinder aber, wofern erstere nicht zugleich als gemeine Schuldnerinn angesehen werden kann, gehören, als deren offenes Eigenthum, nicht mit unter die Versiegelung; jedoch Sachen, welche bloß mit der Frauen Namen oder Wappen gezeichnet sind, gehören nicht so offenbar der Frauen, daß sie aus der Versiegelung heraus gelassen werden könnten. Ein gleiches ist zu beobachten, wenn auch von anderen Personen gewisse Sachen und Effekten, als ihr Eigenthum, in Anspruch genommen werden; dieweil, wenn sich dabey ein Anstand oder Widerspruch findet, — die Creditoren darüber vernommen werden müssen, welches jedoch nicht eher, als in dem Liquidationstermine, geschehen kann;

e) wenn elende Personen in der Familie des Gemeinschuldners sind; so muß, so viel, als vorerst zu deren nöthigen Verpflegung gehöret, heraus gelassen werden;

f) hat der Gemeinschuldner die Rechtswolthat, daß ihm

ihm der höchstnödthige Lebensunterhalt gelassen werden muß; so kann man ihm das höchstnödthige vom Hausgeräthe nicht entziehen.

g) Wenn der Gemeinschuldner oder dessen Ehefrau darum bittet, daß man ihnen mehr an Hausgeräthe heraus lassen möchte, und es wird deshalb sofort ein annehmlicher Bürge gestellt; so ist solches nicht zu versagen; zu dieser Bürgschaft kann auch die Ehefrau, wenn sie bekanntlich mehr an Eingebrachten zu fordern hat, angenommen werden; nur muß sie dabey ihren weiblichen Rechtswohlthaten eidlich entsagen; es versichert sich aber auch schon von selbst, daß diese Sachen genau verzeichnet, und zu einem bestimmten Werthe angeschlagen, und dabey auch taxiret werden.

h) Ist der Gemeinschuldner ein Kaufmann gewesen, so muß besonders dessen Bewölbe, Laden, Komtoir und Magazin versiegelt, und die Handlungsbücher in sichern Gewahrsam gebracht werden.

i) Sachen, die dem Verderb unterworfen sind, müssen von den übrigen versiegelten Sachen abgefondert; so, wie auch

k) lebendiges Vieh, wenn nicht eine Wirthschaft fortgeführt werden muß, angezeichnet, zu dessen Futterung

zung das Nöthigste auf wenige Tage heraus gelassen, und allenfalls jemand zu dessen Wartung bestellet werden.

l) Vorräthe von Holz, Stroh, ungedroschene Früchte, welche nicht genugsam verwahret werden können, sind, so viel thunlich, nach ihrer Qualität zu bestimmen.

m) Werden die einzelnen Behältnisse an Schränken, Kasten, Kommoden und dergleichen, worinn die besten Sachen befindlich sind, jedes besonders versiegelt, hienächst an die Thüre der Zimmer, worinn solche stehen, ebenfalls die Siegel angeleget. Ferner

n) alles, was im Hause herum stehet oder lieget, so viel thunlich, in sicher gelegene und wolverwahrte Gemächer zusammen getragen, aber nicht aufgezeichnet, und sodann ein jedes Gemach inwendig an den Fenstern dergestalt versiegelt, daß keines gedöfnet werden kann, ohne, daß es sofort bemerket werden muß.

o) Mit Versiegelung der Böden, Scheuren, Keller, wo etwas aufbewahret wird, ist auf gleiche Weise zu verfahren.

p) Ist die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten; so wird, wegen der im Wohnhause befindlichen Mobilien, Effekten und Briefschaften, nach obiger Vorschrift, verfahren; sodann wird von der Wirthschaft der letzte Monatsschluß vorgelegt, der Kassenbestand revidiret,

ret, davon nicht mehr, als zur Fortstellung der Wirthschaft nothwendig ist, zurück gelassen, und das übrige dem kommittirenden Richter eingehändiget. Nicht minder wird der Getraideboden revidiret, und das darauf befindliche Getraide übermessen, davon denn so viel, als zur Wirthschaftsnothdurft erforderlich ist, separiret, und demjenigen, der zur Führung der Wirthschaft bestellt wird, zur Administration und Berechnung übergeben, das übrige aber in den Behältnissen, worinn es sich befindet, gleichergestalt obsigniret, übrigens aber auch von dem vorhandenen Vieh- und Wirthschafts-Inventario, wenn es vorhanden ist, Abschrift genommen, sonst aber, wenn es nicht vorhanden ist, ein vollständiges Verzeichniß darüber angefertigt wird.

LXIX.

Ueber den Vorgang der Siegelung, und alles, was dabey vorgefallen ist, muß ein Protokoll gehalten, und darinn deutlich bemerkt werden, wo gerichtliche Siegel im ganzen Hause angeleget worden, damit sie bey der Entsiegelung nachgesehen werden können. Ist nun solcherergestalt dieses alles geschehen; so kann die ganze Handlung damit geschlossen werden, daß dem Gemeinschuldner und dessen ganzen Familie, wenn er vorerst noch im Hause gelassen wird, wie auch den übrigen im Hause wohnenden

den Leuten zum Protokoll bedeutet werden: sich nicht an den Siegeln, bey schwerer Ahndung, zu vergreifen, und, wenn das eine oder andere abgestossen werden sollte, solches dem Gerichte unverzüglich zu melden. Geschiehet dieses, und es findet sich bey der angestellten Untersuchung, daß es bloß aus Unvorsichtigkeit geschehen; so ist weiter nichts daraus zu machen, wenn es nur, so bald es geschehen, gemeldet worden. Wäre es aber aus Vorsatz geschehen; müßte dieses, nach der Art, wie solches geschehen, zumal, wenn verächtliche Handlungen gegen das Gericht dabey vorgefallen sind, nachdrücklich bestraft werden. In beyden Fällen aber würde das Siegel baldigst wieder anzulegen seyn.

LXX.

baldigste Ueberlieferung des Protokolls, und baaren Geldes.

Dieses Versiegelungsprotokoll wird dem kommittirenden Richter eingebracht, und das vorgefundene baare Geld, samt den mitgebrachten Papieren, demselben baldigst überliefert.

LXXI.

Weitere richterliche Verfügungen, u etwa nöthiger allgemeiner

Zu gleicher Zeit, wenn die Obsequation verfügt wird, muß der Richter allen denjenigen, von welchen bekannt ist, daß sie an den Gemeinschuldner Mieth, Pacht, Zinsen und andere Gelder zu zahlen haben, entweder

unmittelbar, oder, wenn sie nicht unter ihm stehen, durch
 erlassene Requisitionen — untersagen, oder verbie-
 ten, bey Vermeidung doppelter Zahlung, an niemand
 anders, als an ihn, zu bezahlen. Er hat auch außer dem
 noch, wenn die Konkursmasse beträchtlich ist, einen allge-
 meinen Arrest durch einen öffentlichen Anschlag zu erken-
 nen, wodurch allen und jeden, welche von dem Gemein-
 schuldner etwas, an Gelde, Sachen, Effekten, oder
 Briefschaften, hinter sich haben, angedeutet wird, dem-
 selben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, viel-
 mehr solches dem Gerichte sordersamst getreulich anzuzei-
 gen, mit beygefügter Warnung: daß, wenn dem ohn-
 geachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder über-
 geben würde, solches für nicht geschehen geachtet, und
 zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn a-
 ber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben
 verschweigen, und zurück halten würde, er noch außer-
 dem, alles seines daran habenden Unterpand- und an-
 dern Rechts für verlustig erkläret werden sollte.

ner Arrest-
 schlag, zum
 Besten der
 Masse,

LXXII.

Hauptsächlich muß aber auch der Richter Sorge tra-
 gen, daß diejenigen Effekten, die entweder nicht wol auf-
 bewahret werden können, oder deren längere Beybehäl-
 tung unnütze Kosten verursachen würde, im baldigst an-
 zube-

welche Sa-
 chen baldigst
 verkauft und
 nicht lange
 beygehalten
 werden dür-
 fen,

zuberaumenden und zur Wissenschaft des Publikums zu befördernden Termine gerichtlich versteigert, und die Domestiken des Gemeinschuldners, deren Beybehaltung nicht etwa zur Administration der Masse nothwendig ist, ihrer Dienste sofort entlassen werden.

LXXIII.

von Verfertigung des Inventariums,

Ueber sämtliche unter die Siegel genommene Effekten wird ein vollständiges Inventarium, in so ferne es noch nicht vorhanden ist, gefertigt; wenn es aber schon vorhanden, nur revidiret, ob es richtig sey? In beyden Fällen aber wird mit möglichster Ersparung der Kosten und Zeit dabey procediret, und daher auch das Inventarium, oder dessen Revidirung so eingerichtet, daß die Nummer, welche eine Sache im Inventarium, oder bey dessen Revidirung, erhalten hat, sie auch bey der Auktion behält — .

LXXIV.

wenn eine Handlung zur Masse gehört;

Gehört eine Handlung zur Masse; so bedarf es darüber keiner besondern Inventur, sondern es dürfen, wenn ordentlich geführte Handlungsbücher existiren, nur diese mit den Handelsbedienten abgeschlossen, und die Extrakte und Balanzen daraus zu den Akten gebracht, die Bestände und Lager, nach diesen Extrakten revidiret, und solcher:

solchergehalt übernommen werden. Sind aber keine ordentlich geführte Bücher vorhanden; so muß mit Zuziehung des Handelsbedienten, oder des Gemeinschuldners, das Inventarium der Handlung, nach kaufmännischer Art, errichtet, und zu den Akten eingereicht werden.

LXXV.

In Ansehung der Aktivforderungen, muß aus den vorhandenen Instrumenten und übrigen Papieren, so genau, als möglich ist, und ohne gar zu großen Zeitverlust geschehen kann, bemerkt werden, welche davon liquid und sicher; welche zweifelhaft, und welche offenbar verloren und inexigibel sind; nach welchen drey Klassen denn auch die activa in dem Inventarium sorgfältig von einander separiret, dieserhalb hiernächst die Schuldner von dem Richter vernommen, und nach geschehener Auseinandersetzung der Sache, beygetrieben werden müssen.

wenn Aktivforderungen vorgestanden werden,

LXXVI.

Wenn eine Handlung zur Masse gehört, muß der Richter, von Amtswegen, und, wenn er es für rathsam findet, mit Zuziehung der Creditoren, es überlegen, und Sorge tragen, wie es damit ferner am besten zu halten sey: ob das Waarenlager sofort gerichtlich, entweder

besondere Pflichten des Richters, wenn ein Waarenlager, und

H

im

im Bausch und Bogen, oder einzeln, verkauft, oder ob die Handlung, um die Waaren nach und nach mit minderm Verluste ins Geld zu setzen, oder aus anderen Ursachen, noch eine Zeitlang continuiret werden solle? wenn dabey die unmittelbare Führung derselben aufzutragen sey? was ihm dabey für Schranken, wegen der Art seiner Verwaltung, Ablieferung der Verkaufsrechnungen und Gelder, oder sonst vorgeschrieben — ? ob? und wie ofte, auch in welcher Art Revisionen vorgenommen, und was etwa sonst noch für Bestimmungen, zur Sicherstellung und Beförderung des Interesse der Gläubiger, festgesetzt werden sollen.

LXXVII.

wenn ein Landgut zur Masse gehört; ret; Ist es ein Landgut, und der Schuldner hat es bisher selbst verwaltet; so muß die Sequestration verhängt, und zum Administrator oder Sequester ein Oekonomieverständiger genommen, auch besonders, wo das Gut von irgend einiger Beträchtlichkeit ist, noch einem andern Wirthschaftverständigen, wenn der den Konkurs dirigirende Richter es selbst nicht verrichten will, die Aufsicht über die Wirthschaft des Sequesters, und über die Konservation des Gutes überhaupt, aufgetragen werden. Es versteht sich aber hierbey schon von selbst, daß der Sequester die Gelder dem kommittirenden Richter abliefern muß, und dieser, wenn ein oder anderer Um-

Umstand dabey vorkommen sollte, worüber er, die Erklärung der Gläubiger zu verlangen, für gut befindet, die bekanntesten Gläubiger dieserhalb auch noch vor dem Liquidationstermine konvociren könne. Ist aber das Gut schon unter Sequestration gewesen; so hat es dabey, bis zum Verkauf, sein Bewenden, und wird dabey nichts abgeändert; es wäre denn, daß die Gläubiger, unter Anführung rechtlicher und erheblicher Gründe, solches ausdrücklich verlangen.

LXXVIII.

Fallen Güter im Konkurs, deren alsobaldigen Subhastation nichts im Wege stehet; so sollen dergleichen Güter nicht verpachtet, sondern sofort subhastirt werden; dieweil die Konkursprozesse, nach gegenwärtiger Vorschrift, in viel kürzerer Zeit beendigt seyn werden, und aus solchen Pachtungen bey dem Verkaufe des Creditgutes die größten und kostbaresten Weiterungen zu entstehen pflegen. Auf den Fall nun das Gut schon vorher verpachtet gewesen, und selbiges wäre von der Art, daß dessen gerichtlichem Verkaufe nichts im Wege stehet, sondern dieser an und für sich geschehen kann; so darf solcher durch die Verpachtung nicht aufgehalten werden; jedoch, da es der Billigkeit gemäß ist, den Pächter mit der Ermithlung nicht zu übereilen, und demselben dadurch zu weitläufigen

Subhastation der Güter, wenn derselben nichts, noch ein Pachtcontract entgegen stehet,

Rechte des Pächters hierbey.

gen Schäden und Interessenforderungen Anlaß zu geben; so muß, wenn die Endigung der Pacht ohnehin nahe bevorstehet, der Subhastationstermin dergestalt reguliret werden, daß derselbe erst gegen den Ablauf der Pachtjahre eintrete, wenn nemlich etwa nur noch Ein Jahr davon zurück gewesen, und der Konkurs nach Trinitatis vor Reminiscere eröffnet worden; sind aber mehrere Jahre zurück, und der Konkurs ist nach Trinitatis, doch vor Reminiscere, eröffnet worden, muß der Pächter den nächstfolgenden Trinitatistermin die Pacht abgeben, und, wenn der Konkurs vor Trinitatis erfolgt, muß er darinn bis Trinitatis des nächstfolgenden Jahres gelassen werden. Falls aber inzwischen das Gut verkauft wird; so muß es dem Käufer zur Bedingung gemacht werden, daß er dem Pächter seine Pacht, bis zu diesem Zeitpunkt, ruhig absetzen lasse, sodann aber auch demselben seine übrigbehaltenen erweislichen Meliorationen vergüte. Sollten jedoch die Gläubiger nachweisen können, daß der Gemeinschuldner dergleichen Pachtvertrag, zu einer Zeit, wo seine Insolvenz ihm schon bekannt gewesen, mit dem davon ebenfalls unterrichtet gewesenen Pächter, zu ihrem Nachtheil, geschlossen habe; so sind sie berechtiget, auf die Wiederrufung desselben, so, wie bey jedem andern in fraudem creditorum geschlossenen negotio, gehörig anzutragen.

LXXIX.

So bald nun das Güterverzeichnis gefertigt, oder revidiret, und das Konkursvermögen durch Beytreibung desjenigen, so davon abgekommen, und durch Herbeyschaffung desjenigen, so zum Vermögen gehöret, und sich nur in andern Händen befindet, wie auch durch Absonderung desjenigen, so nicht zu dem Konkursvermögen gehöret —, ausgemittelt worden, wird das Mobilienvermögen gerichtlich verauktioniret, und das Unbewegliche ordnungsmäßig subhastiret, und solchergestalt ins Geld gesetzt; aber auch hierbey von dem Richter mit aller Treue, und mit möglichster Ersparung der Kosten, zu Werke gegangen.

baldige Auction des Mobilienvermögens, u. Herbeyschaffung was zur Masse gehöret,

LXXX.

Ist nun der Gemeinschuldner ein Bürger in einer Stadt, oder ein Dorfsingessefener, welcher kein auswärtiges Verkehre getrieben hat, und es sind die in dem obigen vorgeschriebenen Mittel zu seiner Konservation fruchtlos gewesen; so ist dergleichen Schuldenwesen, zu Ersparung der Kosten, folgendergestalt einzuleiten, daß in den zu erlassenden Subhastationspatenten zugleich alle bekannte und unbekante Gläubiger mit vorgeladen werden. Hat aber ein solcher Gemeinschuldner auswärtiges

In welchen Fällen förmliche Exekutionen zu erlassen, und wie dieselben einzurichten sind

Verkehr gehabt; so müssen freylich förmliche Ediktalen erlassen, und durch ein kurzes Inserat in den Zeitungen den sämtlichen Gläubigern der Termin zur Liquidation und Justifikation ihrer Forderungen, wie auch zur weitem Regulirung der Sache bekannt gemacht, zugleich der Ladung diese Komination mit angehängt werden: daß alle diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in dem angefesten Termine, bis nach 4 Uhr des Nachmittages nicht gemeldet, ohne weiter kontumaciret zu werden, dieser präjudicialladung gemäß, präkludiret, oder ab- und zur Ruhe verwiesen werden würden.

LXXXI.

Pflichten des
Richters in
dem Liquidationstermine
zur Beförderung des
Vergleichs,

In diesem Termine werden die öffentlichen Abgaben und andere Prästationen, in so fern sie noch rückständig sind, aus den Konsens- und Hypothekenbüchern sammt den übrigen Forderungen der Gläubiger, nach den von den Kreditoren beygebrachten Dokumenten, deren Richtigkeit der Richter ex officio zu prüfen hat, kürzlich, nach ihren datis, zum Protokoll notiret, und darüber der Gemeinschuldner, wenn er noch am Leben, und gegenwärtig ist, vernommen, und von ihm die Auskünfte und die nöthigen Nachrichten gesammelt. Alsdenn muß der Richter den sämtlichen Kreditoren einen richtigen Ausweis der Aktivmasse vorlegen, einen Plan entwerfen, wie die

se

se Aktivmasse unter die Kreditoren, nach der Ordnung der Priorität, zu vertheilen seyn möchte; diesen Plan den Gläubigern vorlegen, und, wo es nöthig, solchen erläutern, allenfalls auch noch 8 Tage Bedenkzeit, wenn es verlangt werden sollte, ertheilen; hiernächst aber die Gläubiger zum gütlichen Einverständnis über die Vertheilung der Masse, mit aller nur möglichen Treue und Sorgfalt zu disponiren suchen. Kommt nun der Vergleich in dieser Art zu Stande; so werden bloß durch eine Resolution zum Protokoll die ausgebliebenen Kreditoren präkludiret; übriges aber wird, mit Vertheilung der Masse, nach Maasgabe des Abkommens, verfahren.

LXXXII.

Auf den Fall nun aber, die Bemühung des Richters hierunter fruchtlos seyn sollte; muß derselbe nunmehr die Kreditoren, nicht nur die Richtigkeit, sondern auch die Priorität ihrer Forderungen, etwas umständlicher zum Protokoll liquidiren lassen, sie ex officio, nach den von dem Gemeinschuldner, in Ansehung ihrer Liquidität, gesammelten datis, wie auch nach den aus dem Hause des Gemeinschuldners bey der Obsignation erhaltenen Briefschaften näher prüfen, und sodann einen Bescheid abfassen, auf Präklusion der außengebliebenen Gläubiger erkennen, das Nöthige über die Richtigkeit, den Betrag und

wie bey dessen Entschung die Intuition des Prozeßes geschehen, und der Präklusions- und Distributions- Bescheid ertheilet werden soll,

und die Priorität einer jeden Forderung festsetzen, anbey bestimmen, welche Gläubiger, nach dieser Ordnung, bey der vorhandenen Masse zum Genuß gelangen, wie viel jeder derselben zu den Kommunkosten beyzutragen habe, wie viel er, nach deren Abzug, noch erhalte, und auf welchen Theil der Masse er damit angewiesen sey.

LXXXIII.

Wirkung die-
ses Beschei-
des.

Würde nun dieses Erkenntniß rechtskräftig, oder in den weitem Instanzen bestätigt; so geschieht nach Anweisung desselben, die wirkliche Vertheilung, und der Konkurs wird solchergestalt geendiget, ohne, daß es der Bestellung eines eigenen Curatoris bonorum, besonderer Ediktalladungen, (als welche, wenn der Gemeinschuldner kein sonderliches auswärtiges Verkehr hat, in den Subhastationspatenten mit enthalten sind,) oder eines von der classificatoria verschiedenen Präklusions- und Distributionsbescheides bedurft hat, dieweil die Präkludierung, Klassificirung und Distribution in Einem Bescheide reguliret worden.

LXXXIV.

abgekürztes
Konkurs-
verfahren
bey der Re-
gierung.

Ein gleiches Verfahren soll auch bey Unserer Regierung, zu Abkürzung der Konkursprozesse, die unter allen Prozeßbübeln das größte sind, beobachtet werden. Jedoch

Jedoch soll ihr frey stehen, wenn ein Gemeinschuldner unter ihr die erste Instanz hat, und das Konkursvermögen beträchtlich ist, auf Verlangen der Gläubiger, gleich vom Anfange des Konkurses an, einen Curatorem bonorum zu bestellen, auch einen eigenen Kommissarius zur Direktion des Konkurses aus dem Collegio zu ernennen, falls dieses solches für nöthig finden sollte, und nicht lieber selbst die Direktion behalten wollte. Dahingegen werden Wir es gerne sehen, wenn nicht jener aus dem Collegio ernannte Kommissarius allein, sondern das ganze Collegium in dem angelegten Liquidationstermine, noch ehe es zum liquidiren selbst kommt, den sämtlichen Gläubigern, mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit und den wahrscheinlichen Betrag der Aktivmasse, in so ferne sie aus dem von dem Gemeinschuldner übergebenen und eidlich bestärkten statu bonorum; aus dem inzwischen eingekommenen Inventarium; aus der Taxe der Grundstücke, und sonst, übersehen werden kann, einen Vergleichsplan vorlegte, der mit der Forderung der Gläubiger, und mit den verschiedenen Graden der Priorität, welche denselben nach ihrer Qualität von den Gesetzen bestimmt sind, im Verhältniß stehet, und wobey es klar, oder wenigstens höchstwahrscheinlich ist, daß die Gläubiger auf diesem Wege des Vergleiches zu ihrer Bezahlung

J

lung früher und leichter gelangen, als wenn die Sache im Wege des Konkurses weiter fortgesetzt wird; darüber Mann für Mann vernehmen, und ihm dabey die wahre Lage der Sache, und worauf es eigentlich ankommt, gehödig erklären; folglich zur Bewirkung eines vollständigen gültlichen Uebereinkommens alle mögliche Mühe anwenden wollte.

LXXXV.

Was Rechts, wenn nur einige Gläubiger den vorgelegten Vergleichsplan annehmen,

Wenn nun einige Gläubiger diesen Vergleichsplan annehmen, andere hingegen verwerfen; so kommt es auf die Berechnung der Pluralität an, und diese wird nicht nach der Personenzahl, sondern nach dem Betrage der angegebenen, und durch unverdächtige Urkunden sofort liquid zu machenden Forderungen, bestimmt; nur können auch hierbey die Nachstehenden den Vorhergehenden durch ihren Widerspruch oder Einwilligung nicht präjudiciren.

LXXXVI.

und wenn ihn die mehresten Gläubiger annehmlich finden,

Sind sämmtliche, oder auch nur die mehresten Creditoren in der Annahme der geschehenen Vergleichspositionen einig; so muß darüber ein umständliches Protokoll aufgenommen, und darinn alle Bedingungen oder Einschränkungen des Abkommens, was nach selbigem, ein

ein jeder Gläubiger, von wem? und woher er solches zu erhalten habe? was dagegen mit der in Beschlag genommenen Aktiomasse geschehen solle — — ? deutlich und bestimmt ausgedruckt werden; welches Protokoll denn von den konsentirenden Gläubigern unterschrieben, und dem ganzen Collegio, zur Bestätigung und weitem Verfügung vorgeleget wird. Hinter dieses Protokoll wird nun in einer darauf zu ertheilenden Resolution der Vergleich bestätigt, und der gewöhnliche Präklusionsbescheid gegen die im Liquidationstermine nicht erschienene Gläubiger, der Vorladung gemäß, mithin ohne das Kontumaciren abzuwarten, angehänget; die dissentirenden Gläubiger aber, welche etwa dem Vergleich nicht beytreten wollen, die Sache für sich, und auf ihre Kosten, im Wege Rechts fortzusetzen, angewiesen.

LXXXVII.

Sind aber sämtliche, oder aber! die mehresten oder wenn die mehresten Gläubiger ihn nicht annehmenlich finden, und daher der Konkurs im Wege Rechts besonders beym Liquidations- und darinn enig, daß die geschehenen Vergleichsvorschläge nicht annehmlich wären; so muß die Behandlung abgebrochen werden, und der Konkurs wird im Wege Rechts fortgesetzt, und nunmehr zur Liquidation geschritten. Zuvor aber sollen noch die Partheyen befraget werden: ob sie hiernächst die Klassifikation auf das richterliche Ermessen aussetzen, oder über den Vorzug besonders zum Pro- tokoll

Prioritäts-
 verfahren
 fortzusetzen
 ist,

Fürschriften
 beyhaltung
 der Akten.

Verfahrens-
 art, wenn ein
 guter Verpfle-
 ger, oder Kon-
 tradiktor be-
 stellt,

und wenn er
 nicht bestel-
 let ist;

tofoll verhandeln wollen? worauf denn ein Gläubiger nach dem andern zur Liquidation gelassen, und hierbey für jeden Gläubiger ein besonderes Protokoll und Aktenfascikel gehalten, und also bis zu Ende der Liquidation verfahren, nichtminder auch, wenn einige Partheyen über die Priorität besonders streiten wollen, ein kurzer bestimmter Tag zum mündlichen Verfahren darüber angesetzt werden soll. Ist nun ein Curator bonorum ernannt worden, der denn zugleich die Stelle eines Kontradiktors vertreten kann; so muß dieser, wenn er etwas gegen die Richtigkeit und den Betrag der Forderung des einen, oder des andern Gläubigers mit Bestande Rechts zu bemerken hat, solches, auf Befragen, zum Protokoll angeben, und, wo er nichts erhebliches zu erinnern hat, woferne er nicht als ein sträflicher Chikaneur angesehen werden will, die Richtigkeit der Forderungen in ganz kurzen Worten dem richterlichen rechtlichen Ermessen lediglich überlassen, von welchem es denn ferner abhängen soll, ob und in wie ferne noch für nothwendig wolte erachtet werden, auf jenen Fall den einen oder den andern Gläubiger darüber nochmalen mündlich zum Protokoll zu vernehmen. Ist nun aber kein Curator bonorum vorhanden; so muß entweder das ganze Kollegium, oder der zur Direktion des Konkurses ernannte Kommissarius die Richtigkeit sothaner Forderungen, nach dem bey

bey dem Gemeinschuldner vorgefundenen Papieren, und sonstigen eingezogenen Nachrichten, ex officio prüfen; in allen Fällen aber auch Mähe anwenden, wenn einige Gläubiger über die Richtigkeit und Priorität Forderungen untereinander streiten, sie durch Partikularvergleiche zu vereinigen.

LXXXVIII.

So bald nun solchergestalt das ganze Liquidations- und Prioritätsverfahren, bis zum Bescheide ex officio zum Protokoll instruiert worden; sollen sämtliche Akten zur Verfertigung eines Präklusions- und Klassifikations- und Distributions-Bescheides, zur Relation ausgestellt, niemals aber in einer jeden einzeln Sache ein solcher Bescheid ertheilet werden. Dabey denn ferner noch zu bemerken ist, daß die Ediktalladungen, welche in wichtigen Konkursen, und besonders alsdann, wenn der Gemeinschuldner vielen auswärtigen Verkehr gehabt hat, erlassen werden, samt den Circularien zu dem Generalvolumen registriert werden; wobey denn diese letztern jederzeit alsdann hinwegfallen sollen, wenn Ediktalladungen sind erlassen worden, dieweil sich auch darnach die bekannten Gläubiger so gut, wie die unbekanntenen, richten können. Uebrigens müssen, bey Abfassung solcher Hauptbescheides, die allgemeinen Vorschriften Unserer

Distribution
der sämtli-
chen Akten
zur Fertigung
eines Präklus-
sions Klassifi-
kations und
Distributions
Bescheides.

Einschrän-
kung der zu
erlassenden
Circularien.

Rechtsmittel
gegen vorbe-
nannten Bes-
cheid.

Justizgesetze gehörig beobachtet, und von einem jeden Li-
quidato die Entscheidungsgründe sowol über die Präklus-
sion und Richtigkeit, als auch über die Priorität unmit-
telbar beygefüget, sonsten aber auch sowol bey den Untere-
gerichten der Appellation, als bey Unserer Regierung
der Reuterung Statt, gegeben; in beyden Fällen a-
ber, wegen eines zu treffenden Vergleichs, mit Befol-
gung vorstehender Vorschriften, alle Mühe angewen-
det werden.

LXXXIX.

Vorbeugung
der Konkurs-
prozesse, a)
durch nach-
drückliche
Bestrafung
der Konkurs-
macher.

Gleichwie Wir nun auf vorerwähnte Art nicht zwei-
feln, daß Unsere landesväterliche Absicht, in Beschleunig-
ung und Abkürzung der Konkursprozesse, werde errei-
chet werden; also gedenken Wir, diesen Unsern Endzweck
auch noch dadurch zu erreichen, daß Wir auf der andern
Seite der Menge der Konkurse

a) durch nachdrückliche Bestrafung der Konkursma-
cher ein Ziel stecken; zu welchem Ende Wir denn hiermit
Unser am 22ten April 1774 erlassenes Bankerotedikt er-
frischen und erneuern; anbey

XC.

b) durch Ein-
schränkung der
Vorsicht bey

b) die Verordnung vom 6ten May 1732, die, we-
gen der Amts- und Gerichtskonsense, zu beobachtende Be-
huts

hutsamkeit betreffend, Unseren Beamten und Gerichten Ertheilung
 hierdurch dahin einschärfen, daß sie hinfort denen Unter- der gerichtli-
 thanen, welche ihre Güter bereits auf die Hälfte des jetzi- chen Konfense
 gen wahren Werths verschuldet haben, keinen Konfens
 weiter ertheilen sollen.

XCI.

Damit nun aber auch, wegen der Priorität des einen c) durch n^o
 oder andern Gläubigers, nicht der geringste Zweifel ent- here Bestim-
 stehen möge; so renoviren Wir hiermit mung der

c) nicht nur Unser gedrucktes Edikt vom 30ten Au- Priorität der
 gust 1773, wegen der Priorität der herrschaftlichen Kas- Gläubiger,
 sen und Gefälle, sondern auch die gedruckte Verordnung Ansehung der
 vom 15ten Januar 1776 die Ingressirung der stillschwei- heerschaftli-
 genden Hypotheken betreffend; dabey Wir denn ferner chen Kassen,
 weit hiermit verordnet haben wollen, daß auch die privi- der stillschwei-
 legirte Leihhäuser in Unseren Städten gleichfalls nicht nö- genden Hypo-
 thig haben sollen, ihre Forderungen, bey entstandenem theken,
 Konkurswesen zu liquidiren, noch angehalten werden kön- und wegen
 nen, die Pfänder zur Konkursmasse auszuantworten; der privile-
 was aber nach völlig getilgten Forderungen übrig bleibet, girten Leih-
 wird zu dieser verabsolget. häuser.

XCII.

Weiter ist Unser gnädigster Wille

d) in Anse-

d) daß ständiger

herrschaftli-
chen und an-
derer privile-
girten Cassen-
gefälle,

d) daß sowol an Unseren herrschaftlichen, als auch an anderen öffentlichen Gefällen, die in Unseren Landen Unsere Kassen, die Rathhäuser und andere privilegirte pia corpora haben, kein größerer Rückstand, als der Rückstand von drey Jahren, vom Tage des eröffneten Konkurses zurückgerechnet, an der privilegirten Stelle zu erkannt werden soll, dergestalt, wenn ein Administrator mehr, als dreyjährige rückständige Gefälle zu fordern hätte, er damit den Kapitalsforderungen aller übrigen Creditoren, mit Inbegriff der Chirographarien nachstehen, und erstlich nach diesen damit klassificiret werden solle; dahingegen müssen die Einnehmer den Kassen, wegen des etwa durch ihre Versäumung leidenden Schadens, gerecht werden, wann sie nicht darthun können, daß sie allen Fleiß dieserhalb angewendet haben; Sollte aber die Obrigkeit, bey welcher dieserhalb um Exekution nachgesuchet worden, es an der gerichtlichen Hülf fehlen lassen; so soll diese für allen daraus entstehenden Schaden ex propriis haften.

XCIII.

Gleichergestalt kann

e) in Anse-
hung rück-
ständiger
Zinsen,

e) keinem hypothekarischen Gläubiger in eben der Klasse, wo das Kapital angesetzt wird, an stipulirten und

und gerichtlich garantirten Zinnsen mehr, als der Rückstand dreyer Jahre, vom Tage des eröffneten Konkurses zurück gerechnet, zuerkannt, sondern es müssen die weitem Zinnsenrückstände erst, nachdem sämtliche Kapitalien, mit Inbegriff der Chirographarien bezahlet sind, classificiret werden.

XCIV.

Ein gleiches soll auch

f) bey Liedlohn, das von mehr, als dreyen Jahren, zurück steht, Rechtens seyn, und nur alsdann in der ersten Klasse solchen Personen passiren, die noch wtrklich in des Schuldners, zur Zeit des angefangenen Konkurses, Lohn und Brodt stehen, damit die andern Gläubiger nicht so sehr graviret werden; mithin verlieren diejenigen Hausofficianten oder Dienstbothen dieses Vorzugsrecht, welche zur Zeit des eröffneten Konkurses, bereits des Gemeinschuldners Dienste verlassen haben, in so fern sie nicht vor Ausbruch des Konkurses wider den Gemeinschuldner, wegen des rückständigen Lohnes, gerichtliche Klagen erhoben haben. Ist dieses geschehen, so werden sie denjenigen gleich geachtet, welche in des Gemeinschuldners Diensten sind. Es werden aber niemalsen von dem rückständigen Lohne und Kostgelde die sogenannten Verzugsinteressen passiret.

f) in Ansehung des Liedlohns,

R

XCV.

XCV.

g) in Anse-
hung der Be-
gräbnisse und
Leichenko-
sten

Die Leichenkosten, oder vielmehr die auf die Beerdigung des Gemeinschuldners verwendeten nothwendigen Kosten, werden nun zwar fernerhin in der Ersten Klasse lociret. Damit doch aber auch hierbey theils aller Verschwendung vorgebeuget, theils aber auch eine Gewisheit vorhanden seyn möge, in wie weit sich selbige die Gläubiger gefallen lassen müssen; so wird

g) hierdurch festgesetzt: daß überhaupt, wenn der Gemeinschuldner von Adel, oder ein charakterisirter Fürstl. Bedienter gewesen, 50 Rthlr. wenn derselbe ein geringerer Bedienter oder angesehener Kaufmann gewesen, 30 Rthlr. sonst aber nur 10 Rthlr. an Begräbniskosten in der ersten Klasse; in so ferne aber solche mehr, als das so eben bestimmte Quantum betragen, in der letzten Klasse, nach den Kapitalien der chirographarischen Forderungen klassificiret werden sollen; es wäre denn, daß die Beerdigung noch vor dem Konkurs, zu einer Zeit geschehen, da man das Vermögen hinreichend glaubte; allwo denn alles, was Stand und anscheinendes Vermögen rechtfertiget, zu genehmigen ist. Eine gleiche Beschaffenheit hat es

wie auch h)
der Kosten
der letztern
Krankheit,

h) mit den Kosten der letzten Krankheit, oder mit Arzt- und Heilerlohne, Medicin, Wartung, und anderen auf

auf die letzte Krankheit des Gemeinschuldners verwandten unumgänglichen Kosten, wozu höchstens nur 10 bis 30 Rthle nach vorstehenden Umständen, auszusetzen sind, dergestalt, daß, wenn dieses bey einer tributarischen Vertheilung nicht hinreichend, der Ueberrest, gleich dem Ueberrest der Leichenkosten, in der letzten Klasse, nach den Kapitalien der Chirographarien zu lociren seyn würde.

XCVI.

Ferner soll

i) durch die Eröffnung des Konkurses der Zinslauf, in Ansehung aller übrigen Forderungen, ohne Unterschied, fixirt, und unterbrochen seyn, damit, so viel möglich, alle Gläubiger, und also auch die Chirographarien, ihrer Hauptsumme halber, vergnüget werden; es werden jedoch hiervon diejenigen Gläubiger ausgenommen, welche

i) In Ansehung der Fixirung des Zinslaufes, dabey jedoch einige nöthige Ausnahmen gemacht werden.

1) ein bewegliches Unterpand in Händen haben, in so weit als ihr Pand und der bey der gerichtlichen Versteigerung daraus gelösete Werth dazu hinlanget, und

2) diejenigen, deren Forderungen auf ein unbewegliches Grundstück in die Hypothekenbücher eingetragen worden, in so weit solche Güter, nach Abzug der Herrschaft

schaftlichen Gaben und Gefälle, und nach der Ordnung der anderen intabulirten Kapitalien, welche in eben derselben Klasse stehen, und nach dem Datum der geschehenen gerichtlichen Eintragung lociret worden, hinreicht; dahingegen die von drey Jahren rückständigen Zinsen mit dem Kapitale in gleicher Stelle zu lociren sind, wenn sie gerichtlich stipuliret, und garantiret worden; dahingegen die so genannten Verzugszinsen hierunter nicht begriffen sind, sondern diese erst ganz zuletzt, nachdem alle chirographarische Kapitalien bezahlet sind, folgen.

XCVII.

Es werden auch

k) nähere Regulirung der Konkurskosten, und in wie fern sie von den Gläubigern pro rata zu tragen sind,

k) die Konkurskosten von den Gläubigern selbst, welche ihre Befriedigung erhalten, pro rata des Empfangs getragen, oder zusammen gebracht. Es sind aber unter diesen Konkurskosten

1) nur diejenigen zu verstehen, welche zur Instruction des Konkursprozesses und auf die Konservation des Gemeinschuldners mo: und immobiliarischen Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis zur Auktion, oder Subhastation, inclusive der Inventur- und Taxationsgebühren, wirklich verwendet, und zu den Akten gehörend bescheiniget worden; daß also hierzu keineswegs

ges zu rechnen ist, was in und nach dem Liquidationstermine ein oder anderer Gläubiger selbst für Kosten veranlaßt hat, als welche Kosten ein jeder Gläubiger trägt; auch gehen die Kosten der von einem Gläubiger gegen den andern eingewandten Rechtsmittel der Masse nichts an, sondern sind von dem allein zu tragen, welchem sie in den ergangenen Urtheilen auferlegt worden. Jedoch gehören dazu die Kosten der von dem etwa bestelltgewesenen Kurator, oder wider ihn, eingewandten Rechtsmittel, welche den Betrag und die Richtigkeit einer an die Masse liquidirten Forderung betreffen; in so ferne solche in den deshalb ergangenen Urtheilen kompensiret, oder dem Kurator zuerkannt worden.

XCVIII.

1) Bezahlte herrschaftliche kurrente Gaben und Gefälle, wie auch onera realia, Depositengebühren, onera jurisdictionis, und dahin gehöriger Verlag, sind aus der ganzen Konkursmasse zu nehmen, und den Gläubigern an Konkurskosten dabey pro rata nichts anzurechnen.

1) Besteynung, einiger Gläubiger von dem Kostenbeytrag.

XCIX.

Es wird auch bey jener Kostenrepartition m) das etwanige percipiendum des Fisci übertragen,

m) besonders des Fisci, und

gen, und die Eintheilung nur auf die übrigen Kreditoren gemacht. Ingleichen erhalten

n) der gerichtlichen Hypothekarien.

n) die gerichtlichen Hypothekarien ihre prioritätische Forderungen ganz, wenn das Kapital der übrigen intabulirten, oder mit ihnen in gleicher Klasse stehenden Hypothekarien bezahlet ist, und die Ersetzung der Kosten, falls es zur Klage kommen sollte, gerichtlich sind versprochen, und garantiret worden, ohne Ansehung eines Abzuges, unter dem Namen der Konkurskosten, diaveil kein rechtlicher Grund vorhanden ist, warum Gläubiger, die ihre Sicherheit, bey Konstituierung gerichtlicher Hypotheken, gesegmäßig besorget haben, bey den obbeschriebenen eigentlichen Konkurskosten mit zugezogen werden sollten, die nicht durch sie, sondern hauptsächlich durch die Personalgläubiger des Gemeinschuldners, verursacht worden.

C.

o) wie auch derjenigen, welche ihr Eigenthum vindiciret haben,

Nicht minder sind auch o) diejenigen von dem Beytrage zu den Konkurskosten befreuet, welche ihr in natura vorhandenes Eigenthum, oder den Werth, welcher aus dessen erst im Konkurse geschehenen Versteigerung gelöst worden ist, fordern, sondern es muß ihnen die Sache, oder der Werth, so bald nur ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntniß oder rechts-

rechtskräftige Bescheide festsethet, ohne den Ausgang des Konkurses abzuwarten, verabsolget werden.

CI.

Sämliche Konkurskosten, sie mögen vorzüglich von der Masse zu nehmen, oder den Percipienten pro rata zuzutheilen seyn, sollen

p) vor Abfassung des Präklusions- Klassifikations- und Distributions-Bescheides förmlich zu den Akten liqui- direct, und gebührend separiret werden.

CII.

Dahingegen

q) unzulässige Verzögerungen, oder ungebührliche Häufung der Unkosten werden, sowol bey dem Richter, als dem allenfälligen Kurator litis und den Gläubigern, oder ihren Bevollmächtigten, mit der Strafe der Resitution des simpli ad massam von dem empfangenen, und des dupli von dem Betrage des geforderten quanti, wenn sie gleich noch nichts empfangen haben, aus ihrem eigenen Vermögen belegt, und sodann zur Zuchthauskasse eingeschendet.

CIII.

Endlich sollen auch die Gerichte, besonders in Ansehung der Priorität ausländischer Forderungen

r) nähere Bestimmung des Bedarfs auf onsrechts ge,

gen auswä-
rige Gläubi-
ger.

ausgehört
und
alsdann
nach
den
Gesetzen

er) auf das Retorsionsrecht gehörige Rücksicht neh-
men; dergleichen Retorsion aber soll nur alsdann Statt
finden, wenn in fremden Landen zwischen Einheimischen
und Fremden, fürnehmlich hiesigen Unterthanen, ein Un-
terscheid, zum Nachtheil der letzteren, gemacht, und den-
selben dasjenige Recht, was den einheimischen Forderun-
gen von völlig gleicher Beschaffenheit, nach dasigen Gese-
zen, zukommt; bloß um deswillen, weil sie fremd sind,
versaget wird.

CIV.

s) baldigste
Distribution
der Konkurs
masse, u. wie
dabey zu ver-
fahren, wenn
unter den
Gläubigern
über die Prio-
rität nicht
mehr gestrit-
ten, und die
Masse theils
in baaren
vorrätbigen
Geldern, und

So bald die Klassifikatoria publiciret, und rechtskräf-
tig ist; können

s) diejenigen Gläubiger, deren Priorität unstreitig
ist, verlangen, daß die bis dahin ausgemittelte und her-
bey geschaffte Masse, so weit solche hinreicht, unter sie
vertheilet werde, dabey ferner Unser gnädigster Wille da-
hin gehet: daß, auf den Fall, einige Gläubiger vorhan-
den, deren Forderungen nicht nur ganz liquid, sondern
auch prioritätisch sind; diese so gar noch ante classifica-
toriam, wenn sie hinlängliche Kaution de eventualiter
restituendo machen, ihre Befriedigung sollen erhalten
können, jedoch müssen hierbey in beyden Fällen die zuerst
stehenden Gläubiger auf die im deposito befindlichen
baaren

baaren Gelder, so weit solche hinreichen; die folgenden aber, auf die noch ausstehenden Kaufgelder, und zwar, wenn der Käufer, deren Zahlung in Terminen stipuliret hat, die vorstehenden auf die nächstfälligen; die übrigen aber auf die weitem Termine, nach der Zeitfolge, angewiesen werden. Sind

c) noch illiquide Aktivforderungen vorhanden; so werden solche den aus der liquiden Masse leer ausgehenden Creditoren, nach der Folgeordnung und Proportion ihrer Forderungen, angewiesen; die demnach denn jeder auf die rückständigen Kaufgelder angewiesene Gläubiger für die Einziehung des ihm ausgesetzten Quanti zur Verfallzeit selbst Sorge tragen, und die auf illiquide Forderungen angewiesene Gläubiger deren Ausmittelung und Beschaffung, auf ihre Kosten, fernerweit betreiben müssen; Indessen bemühet sich auch hier der Richter, die weitausehenden Rechtshändel, in so weit der Schuldner einheimisch ist, gütlich beyzulegen. Hierbey sind nun die interessirten Gläubiger diejenigen, welche nicht ohnehinaus dem vorräthigen Gelde befriediget werden, und zwar nur so weit, als diese Gelder reichen würden, wenn sie eingegangen wären; denn die nachstehenden Gläubiger, welche auch hiervon offenbar nichts erhalten können, müssen hierum nicht gefragt werden. Wenn nun ein Kapital liquidirt,

Ⓔ

und

und im Klassifikationsurteil mit angesehen worden, welches

v) oder wenn das Kapital des prioritätsreichen Gläubigers noch nicht fällig ist;

u) noch nicht fällig ist, sondern die Erhebung erst von einem gewissen, oder ungewissen Tage, oder Bedingung abhänget, z. E. wenn jemand bis an sein Ende aus dem Konkursvermögen ernähret werden muß; so soll bey der Distribution ein Kapital, welches hierzu hinreicht, auf dessen Lebenszeit zurückbehalten, an einem sichern Ort zinsbar angeleget, und für die Verpflegung gesorget, zugleich aber auch gehörig ausgemittelt und bestimmt werden, welche Gläubiger, bey entstehendem Rückfall, darauf eventualiter anzuweisen wären. Die dabey etwa eintretende Beschwerlichkeit kann auch am besten durch eine Abfindung im Bausch und Bogen ic. durch Einkaufung ins Kloster — — oder hinreichende Verpflegung bey jemand anders, gehoben werden; daher auch hierüber die gütliche Auskunft, jedoch, weil es ein Vergleich über zukünftigen Lebensunterhalt ist, nicht anders, als mit Bewilligung des Richters versuchet werden muß.

CV.

v) Hieschriften, weñ noch unter den Kre

Wird nun aber noch

v) über die Priorität unter den Gläubigern gestritten,

ten, und der Richter siehet aus dem Prioritätsbescheide, ditoren aber
 und aus dem Ueberschlage des Konkursvermögens, die Priorität

1) daß ein oder mehrere Gläubiger über die Priorität gestritten
 streiten, die entweder sämmtlich zur Hebung kom- wird;
 men, oder sämmtlich nichts erhalten können; so muß ih-
 nen solches mündlich zum Protokoll bedeutet werden, da-
 mit sie die Sache liegen lassen. Eben dieses muß

2) geschehen, wenn Gläubiger über die Richtigkeit
 einer Forderung streiten wollen, welche doch offenbar zu
 keiner Hebung gelangen können. Wenn aber

3) selbst in derjenigen Ordnung derer Gläubiger,
 welche, nach der Lage des Prioritätsbescheides, zur He-
 bung gelangen können, noch weit aussehende Rechtsstrei-
 tigkeiten, entweder über die Richtigkeit, oder die Priori-
 tät der Forderungen obwalten; so müssen selbige mög-
 lichst unter den interessirten Gläubigern verglichen
 werden.

CVI.

Ist solchergestalt das ganze Konkursvermögen an die
 Gläubiger distribuiret worden; so wird den übrigen leer-
 ausgehenden Gläubigern nachgelassen, die Konkursakten
 und Rechnungen einzusehen, auch dagegen Erinnerungen
 zu machen, in so ferne solche begründet werden können.
 Diese Erinnerungen sind jedoch mit aller Bescheidenheit zu

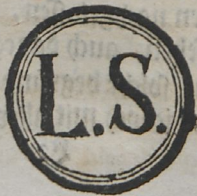
Vorlegung
 der Konkurs-
 akten und
 Rechnungen
 an die leer-
 ausgehenden
 Kreditoren,
 und Ende des
 ganzen Kon-
 kursprozes-
 ses.

formiren, und hierauf wird derjenige hierüber zum Protokoll vernommen, den sie betreffen, auch endlich darüber erkannt. Was aus diesen Erinnerungen heraus kommt, fällt den nachstehenden Gläubigern, nach ihrem Vorzuge, zu.

Wornach sich denn also jedermann, insonderheit aber Unsere sämtliche Landes-Collegia ganz genau zu achten, und die unter ihnen stehende Aemter und Gerichte zur gleichmäßigen unverbrüchlichen Befolgung dessen gehörig anzuhalten haben; Unser officium fisci auch, daß darunter Unserer höchsten Willensmeinung ein durchgängiges Genügen geschehe, pflichtmäßig zu wachen hat.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Inseigel. So gegeben und geschehen Schloß Ballenstädt, am 13ten May 1782.

Friederich Albrecht, Fürst zu Anhalt, 2c.



Neues Arrest- und Konkursedikt.

Pon XL 1006



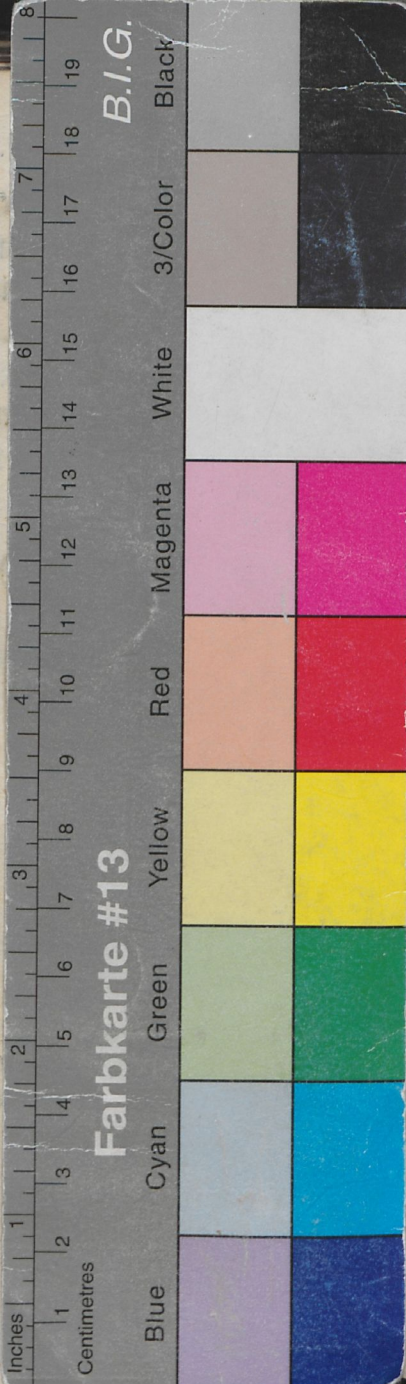
Sb.

Nur für den Lesesaal

R.
MC





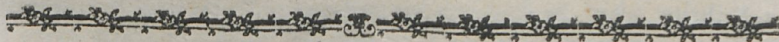


Fürstlich
Anhalt-Bernburgisches

neues

Arrest und Konkurs = Edikt,

vom 13^{ten} May 1782.



BERNBURG,

gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anhaltl. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

10
9

